



# NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN NACH BEDARF

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

**Nr. 1**

**Hannover - März 1965**

**15. Jahrgang**

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

## INHALT

	Seite
Das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz . . . . .	3
Vorwort . . . . .	4
Rede des Niedersächsischen Ministers des Innern Otto Bennemann im Niedersächsischen Landtag zur Einbringung des Vermessungs- und Katastergesetzes . . . . .	5
Gesetzestext . . . . .	7
Gesetzestext mit amtlicher Begründung und Anmerkungen . . . . .	17
Sachverzeichnis . . . . .	59

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen,  
3 Hannover, Lavesallee 6

Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6

Druck u. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover, Warmbüchekamp 2

# DAS NIEDERSÄCHSISCHE VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ

Kommentar

---

Bearbeitet von

Professor Dr.-Ing. habil. Johannes Nittinger  
Ministerialrat im Niedersächsischen Ministerium des Innern

Dipl.-Ing. Josef Konstanzer  
Regierungsvermessungsdirektor im Niedersächsischen Landes-  
verwaltungsamt - Abteilung Landesvermessung -

Dr.-Ing. Botho Wendt  
Regierungsdirektor im Niedersächsischen Ministerium des Innern

Walter Hölper  
Oberregierungsrat im Niedersächsischen Ministerium des Innern

# VORWORT

Am 1. Januar 1962 ist das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz in Kraft getreten. Es war beabsichtigt, schon bald nach der Verkündung des Gesetzes einen Kommentar dazu herauszugeben. Wegen vorrangiger anderer Arbeiten ist es zunächst nicht dazu gekommen. Die verspätete Herausgabe hat jedoch den Vorteil, daß verschiedene Erfahrungen, die bei der Anwendung des Gesetzes inzwischen in der Praxis gemacht worden sind, bereits in dem Kommentar berücksichtigt werden konnten. Er erhebt in der vorliegenden Form noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellt einen Anfang in der Auslegung des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes dar. Es wäre zu begrüßen, wenn nunmehr konkrete Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung und Vervollständigung des vorliegenden Kommentars vor allem von den Angehörigen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung eingingen. Damit würde den Bearbeitern des Kommentars bestätigt, daß ihre Arbeit nützlich war.

Im Anschluß an die Anmerkungen wird auf die entsprechenden Paragraphen neuerer Gesetze aus anderen Bundesländern hingewiesen. Dadurch soll das Gemeinsame in den verschiedenen Gesetzen dargelegt und eine Synopsis erleichtert werden.

Neben den namentlich genannten Bearbeitern haben sich noch eine Reihe von Herren des Referats I/4 des Niedersächsischen Ministeriums des Innern und der Abteilung Landesvermessung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes um die Herausgabe des Kommentars verdient gemacht. Herrn Regierungsvermessungs- oberinspektor Schönherr danke ich besonders für seine redaktionelle Mitarbeit.

Hannover, im März 1965

Professor Dr.-Ing. habil. Nittinger  
Ministerialrat

Rede des Niedersächsischen Ministers des Innern Otto Bennemann  
im Niedersächsischen Landtag  
zur Einbringung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Herr Präsident!

Meine Damen und Herren!

Der Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster soll einen Bereich der öffentlichen Verwaltung regeln, der zwar nicht im Vordergrund des allgemeinen Interesses steht, deswegen in seiner Bedeutung aber nicht unterschätzt werden sollte. Das ergibt sich schon aus der Entwicklung, die das Vermessungs- und Katasterwesen in den letzten 100 Jahren genommen hat.

Anlaß für den Auf- und Ausbau des Vermessungs- und Katasterwesens waren vor allem gesetzliche Maßnahmen, die infolge der steigenden wirtschaftlichen Bedeutung des Grund und Bodens für das Steuer-, Liegenschafts- und Baurecht notwendig wurden. So diente beispielsweise das Liegenschaftskataster zunächst ausschließlich steuerlichen Belangen. Mit der Einführung der Grundbücher wurde es dann zum amtlichen Verzeichnis der Grundstücke. Später haben Verwaltung, Wirtschaft und Planung von dem vollständigen und stets auf dem laufenden gehaltenen Nachweis der Liegenschaften immer mehr Gebrauch gemacht.

Eine ähnliche Entwicklung hat die Landesvermessung genommen, die ursprünglich unter militärischen Gesichtspunkten eingerichtet und später immer mehr den zivilen Belangen dienstbar gemacht wurde, wodurch sie in engere Verbindung mit dem Liegenschaftskataster kam.

Gegenwärtig hat das Vermessungs- und Katasterwesen in der Hauptsache die Aufgabe, die grundlegenden Vermessungsergebnisse und Kartenunterlagen für die Bodenwirtschaft und die Bodenordnung bereitzustellen und als Auskunftsregister für das Grundstückswesen zu dienen. Mit dem Bedeutungswandel ist eine zunehmende Inanspruchnahme des Vermessungs- und Katasterwesens verbunden. Ich darf in diesem Zusammenhang die in starke Bewegung geratene Landes- und Ortsplanung, den intensiven Wohnungsbau, den verstärkten Ausbau des gesamten Straßennetzes, die Regulierung von Wasserläufen, die strukturellen Veränderungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft anführen.

Die bestehenden Rechtsvorschriften haben mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten. Sie sind sehr alt, teilweise bestehen sie seit über 100 Jahren und entsprechen naturgemäß in vielen Punkten nicht mehr den Erfordernissen des modernen Rechtsstaats.

Aber auch eine Vereinheitlichung des im Lande Niedersachsen geltenden Rechts ist dringend geboten. In den ehemaligen preußischen, braunschweigischen, oldenburgischen und schauburg-lippischen Landesteilen bestehen für das Vermessungs- und Katasterwesen heute mindestens 22 verschiedene, teilweise erheblich voneinander abweichende Regelungen. Sie alle werden durch das vorgelegte Gesetz überflüssig. Die Regierungsvorlage bringt also einen wertvollen Beitrag zur Vereinfachung der Verwaltung, schafft eine bessere Rechtssystematik und damit eine zuverlässige Voraussetzung für wirtschaftliches Arbeiten der Landesvermessung.

Das neue Gesetz soll sowohl die Landesvermessung als auch das Liegenschaftskataster regeln. Daß beide Bereiche in e i n e m Gesetz behandelt werden, erscheint deswegen notwendig, weil zwischen diesen beiden Zweigen des Vermessungswesens ein enger Sachzusammenhang besteht; ja man kann sogar von einer Wechselwirkung sprechen.

In den allgemeinen Vorschriften des Entwurfs werden die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters als Landesaufgaben bestimmt. An ihrer Durchführung wirken die Vermessungs- und Katasterbehörden, die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure mit. Mit dieser Regelung ist nicht beabsichtigt — und ich möchte das in diesem Zusammenhang besonders betonen —, daß allein die Vermessungsstellen diese Landesaufgaben wahrnehmen sollen. Es ist vielmehr vorgesehen, daß auch die freiberuflich tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, deren Zahl sich seit 1945 bis heute von 35 auf 53 erhöht hat, in erheblichem Umfang zur Erledigung dieser Aufgaben eingeschaltet werden. Um trotz der Mitwirkung verschiedener Stellen die notwendige Einheitlichkeit bei der Ausführung und Auswertung der Vermessungen zu gewährleisten, sollen diese Stellen an die Weisungen des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministers gebunden sein.

Die Vorschriften über die Landesvermessung regeln deren Aufgaben dahin, Lage- und Höhenfestpunkte zu bestimmen und zu erhalten, die die Grundlage für alle weiteren Vermessungen bilden, und einheitlich gestaltete amtliche Karten herzustellen. Die Landesvermessung wird durch diese Bestimmungen gegenüber den sonstigen Vermessungen und den nichtamtlichen Kartenwerken abgegrenzt.

Die Vorschriften über das Liegenschaftskataster fassen die bisher bestehenden Regelungen zusammen und stellen sie auf eine einheitliche neue Rechtsgrundlage. Die bewährte Aufteilung in einen darstellenden und beschreibenden Teil wurde übernommen. Diese Nachweise dienen den Behörden, z. B. den Planungsbehörden, dem Grundbuchamt und dergleichen als notwendige Unterlagen für die technischen und rechtlichen Maßnahmen am Grund und Boden. Sie ermöglichen darüber hinaus dem Staatsbürger, sich über die Tatbestände an den Grundstücken zu unterrichten. Diesen Rechten stehen die Pflichten zur Mitteilung von Veränderungen und zur Beibringung von Unterlagen gegenüber; sie sind ebenfalls bisher schon Gegenstand älterer gesetzlicher Regelungen gewesen und sollen es im Interesse des Staatsbürgers und der Allgemeinheit ermöglichen, die Karten und Bücher laufend fortzuführen, damit sie jederzeit den neuesten Stand nachweisen.

Der Sicherheit der Grundstücksgrenzen und einer wirtschaftlichen Gestaltung der Vermessungen sollen die Vorschriften über die Abmarkung dienen. Das im Entwurf vorgesehene Verfahren entspricht der bisherigen praktischen Übung, ist aber zu einem öffentlich-rechtlichen Verfahren ausgebaut worden, das die Vorschriften des BGB unberührt läßt.

Die Schlußbestimmungen des Entwurfs enthalten den Katalog von 22 Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, die nach Verkündung des neuen Gesetzes außer Kraft treten.

Durch diese kurze Darstellung hoffe ich, das Hohe Haus von der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Gesetzesvorlage überzeugt zu haben. Ich wäre Ihnen für eine baldige Verabschiedung dankbar.

**Gesetz**  
**über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster**  
**(Vermessungs- und Katastergesetz).**

Vom 8. November 1961.

(Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 S. 319)

**Inhaltsübersicht**

**ERSTER TEIL**

**Allgemeines**

- § 1 Aufgaben
- § 2 Wahrnehmung der Aufgaben
- § 3 Pflichten der Behörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- § 4 Einreichen von Unterlagen durch andere Stellen
- § 5 Betreten der Grundstücke
- § 6 Veröffentlichung

**ZWEITER TEIL**

**Landesvermessung**

- § 7 Zweck
- § 8 Festpunktfeld
- § 9 Landeskartenwerke

**DRITTER TEIL**

**Liegenschaftskataster**

- § 10 Zweck
- § 11 Bestandteile des Liegenschaftskatasters
- § 12 Rechte der Eigentümer und Besitzer
- § 13 Pflichten der Eigentümer
- § 14 Neueinrichtung
- § 15 Mitteilung der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse

**VIERTER TEIL**

**Abmarkung**

- § 16 Abmarkung von Grenzpunkten
- § 17 Abmarkung von Vermessungspunkten
- § 18 Befugnis zur Abmarkung
- § 19 Entfernung von Grenz- und Vermessungsmalen
- § 20 Sicherung von Grenz- und Vermessungsmalen
- § 21 Ladung zur Abmarkung
- § 22 Abmarkungsniederschrift
- § 23 Mitteilung der Abmarkung
- § 24 Abmarkungsbescheid
- § 25 Sonderfälle

**FÜNFTER TEIL**

- § 26 **Ordnungswidrigkeiten**

**SECHSTER TEIL**

**Schlußvorschriften**

- § 27 Durchführung
- § 28 Aufhebung von Vorschriften
- § 29 Inkrafttreten

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## ERSTER TEIL

### Allgemeines

#### § 1

#### Aufgaben

Das Land hat die Aufgabe, die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster einzurichten und fortzuführen und die dazu erforderlichen Vermessungen vorzunehmen.

#### § 2

#### Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben werden durch die Vermessungs- und Katasterbehörden ausgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von anderen behördlichen Vermessungsstellen dürfen Vermessungen für das Liegenschaftskataster ausgeführt werden, wenn sie von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen. Unter den gleichen Voraussetzungen können diese Vermessungsstellen mit Genehmigung des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministers auch an den Vermessungen, die der Landesvermessung dienen, beteiligt werden.

(3) An den im § 1 genannten Aufgaben wirken Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Träger eines öffentlichen Amtes im Rahmen der für sie geltenden Berufsordnung mit

#### § 3

#### Pflichten der Behörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(1) Andere behördliche Vermessungsstellen sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben alle Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, der Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen und zu versichern, daß sie richtig sind.

(2) Die der Vermessungs- und Katasterbehörde eingereichten Unterlagen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bei den Arbeiten für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster zu berücksichtigen, wenn die Unterlagen den bestehenden Vorschriften entsprechen und zur Übernahme geeignet sind.

(3) Bei den Arbeiten, deren Ergebnis in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster übernommen werden soll, sind alle behördlichen Vermessungsstellen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an die Weisungen des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministers gebunden. Dieser erläßt auch die Vorschriften für die einheitliche Ausbildung und Prüfung des Vermessungspersonals.

#### § 4

#### Einreichen von Unterlagen durch andere Stellen

(1) Alle übrigen öffentlichen Stellen haben auf Anfordern Unterlagen, die für die Aufgaben der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters von Bedeutung

sind, der Vermessungs- und Katasterbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Ihnen sind die durch die Vorlage entstehenden Auslagen zu erstatten.

(2) Das gleiche gilt für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit nicht durch die Vorlage ein berechtigtes Privatinteresse gefährdet wird.

## § 5

### Betreten der Grundstücke

(1) Die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Das Betreten von Wohnungen kann nicht verlangt werden.

(2) Werden hierbei Maßnahmen notwendig, durch die jemandem ein Schaden zugefügt wird, so hat derjenige, der die Kosten für die Vermessungsarbeiten zu tragen hat, dem Geschädigten eine angemessene Entschädigung zu leisten. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Ansprüche, die dem Eigentümer oder Besitzer auf Grund anderer Vorschriften zustehen, bleiben unberührt.

(3) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten, soll dem Eigentümer oder Besitzer vorher mitgeteilt werden.

## § 6

### Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur von den Vermessungs- und Katasterbehörden vervielfältigt und veröffentlicht werden. Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister kann Ausnahmen, vor allem für den innerdienstlichen Gebrauch der Behörden, zulassen.

## ZWEITER TEIL

### Landesvermessung

## § 7

### Zweck

Die Landesvermessung hat die Aufgabe, ein Lage- und Höhenfestpunktfeld aufzubauen und zu erhalten, topographische Gegenstände und Geländeformen zu erfassen und diese in Landeskartenwerken darzustellen.

## § 8

### Festpunktfeld

Das Lage- und Höhenfestpunktfeld entsteht durch Vermessungen, welche die Grundlage für die Landeskartenwerke und das Liegenschaftskataster bilden.

## § 9

### Landeskartenwerke

(1) Die Landeskartenwerke bestehen aus einheitlich gestalteten Karten, welche die topographischen Gegenstände und Geländeformen des Landesgebiets in verschiedenen Maßstäben darstellen.

(2) Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister bestimmt die für die Darstellung des Landes erforderlichen Kartenwerke.

## DRITTER TEIL

### Liegenschaftskataster

#### § 10

##### Zweck

(1) Das Liegenschaftskataster hat sämtliche Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Gebäude, auch wenn diese nicht wesentliche Bestandteile von Grundstücken sind, sowie die Nutzungsart der Grundstücke nachzuweisen und zu beschreiben.

(2) Das Liegenschaftskataster muß vor allem geeignet sein, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu dienen; es muß die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung berücksichtigen.

(3) Die Eigentümer der im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften sind übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs nachzuweisen.

#### § 11

##### Bestandteile des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Flurkartenwerk und den Katasterbüchern.

(2) Das Flurkartenwerk enthält Angaben über Grenzen, Lage, Gebäudebestand, Nutzungsart und Ertragsfähigkeit sowie die Nummern der Flurstücke.

(3) In den Katasterbüchern sind die Liegenschaften zu beschreiben und übersichtlich zusammenzustellen.

(4) Wie das Liegenschaftskataster einzurichten und zu führen ist, bestimmt der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister. § 16 Satz 2 des Bodenschätzungsgesetzes bleibt unberührt.

#### § 12

##### Rechte der Eigentümer und Besitzer

(1) Eigentümer, Besitzer, Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Notare sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, können das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen einsehen, daraus Auskunft sowie Abzeichnungen oder Abschriften erhalten, soweit nicht das Interesse der Allgemeinheit entgegensteht.

(2) Abzeichnungen und Abschriften sind grundsätzlich zu beglaubigen.

(3) Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, vor allem Vermessungsrisse, dürfen nur den in § 2 Abs. 2 genannten behördlichen Vermessungsstellen und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren überlassen werden; der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister oder die von ihm beauftragte Stelle kann Ausnahmen zulassen.

#### § 13

##### Pflichten der Eigentümer

(1) Werden auf Grund eines Vertrages, durch Naturereignisse oder durch andere Einwirkungen Grundstücksgrenzen verändert oder wird ein Grundstück bebaut oder baulich verändert oder ändert sich seine Nutzungsart, so haben die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer der Vermessungs- und Katasterbehörde die Angaben zu machen, die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind. Unterlagen, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind, haben sie auf ihre Kosten zu beschaffen und der Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen, wenn sie die Veränderung zu vertreten haben. Sie haben einer Ladung der Vermessungs- und Katasterbehörde nachzukommen, können sich aber durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist.

(2) Die Vermessungs- und Katasterbehörde kann zur Erfüllung dieser Pflicht eine angemessene Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf sie das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen kann.

#### § 14

##### Neueinrichtung

(1) Das Liegenschaftskataster ist neu einzurichten, soweit es nicht mehr geeignet ist, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu dienen, oder wenn es aus anderen Gründen nicht mehr den öffentlichen Belangen entspricht.

(2) Die Kosten der Neueinrichtung sind vom Land zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

#### § 15

##### Mitteilung der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse

(1) Die Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters ist den Grundstücks- und Gebäudeeigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzumachen.

(2) Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Beginn und Ende der Frist sind öffentlich bekanntzumachen.

### VIERTER TEIL

#### Abmarkung

#### § 16

##### Abmarkung von Grenzpunkten

(1) Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen, wenn hierfür ein Bedürfnis

besteht. Abgemarkt wird grundsätzlich dadurch, daß die Grenzpunkte mit dauerhaften Grenzmalen oderirdisch und unterirdisch festgelegt werden.

(2) Ein Bedürfnis für die Abmarkung ist stets anzunehmen, wenn

- a) das Liegenschaftskataster neu eingerichtet wird,
- b) neue Grundstücksgrenzen gebildet werden sollen,
- c) Grundstücksgrenzen auf Antrag örtlich festgestellt werden,
- d) Grundstücksgrenzen durch gerichtliche Urteile oder Vergleiche festgelegt werden,
- e) Teile von Grundstücken unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 3 der Grundbuchordnung abgeschrieben werden,
- f) ein Gebäude an oder in einem festgelegten Abstand von einer Grundstücksgrenze neu errichtet, wieder aufgebaut oder in der Weise umgebaut werden soll, daß eine äußere Grundmauer näher als bisher an die Grundstücksgrenze heranrücken soll.

(3) Ist eine neue Grenze abgemarkt worden und wird in angemessener Frist eine entsprechende Grundbucheintragung nicht beantragt, so ist der Grundstückseigentümer innerhalb einer ihm zu setzenden Frist verpflichtet, den im Grundbuch verzeichneten Zustand örtlich wiederherstellen zu lassen. Die Vermessungs- und Katasterbehörde kann nach Ablauf der Frist den grundbuchmäßigen Zustand selbst wiederherstellen oder durch Dritte wiederherstellen lassen, es sei denn, daß die Grundbucheintragung inzwischen beantragt worden ist. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Grundstückseigentümer.

(4) Stimmt der örtliche Grenzverlauf mit dem Nachweis des Grundstücks im Liegenschaftskataster nicht überein oder ist eine Grenze streitig, so kann die Grenze nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster abgemarkt werden, wenn hiergegen nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken bestehen.

#### § 17

##### Abmarkung von Vermessungspunkten

(1) Die Eigentümer haben zu dulden, daß auf ihren Grundstücken und an ihren Bauwerken Vermessungspunkte durch besondere Vermessungsmale abgemarkt und für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtete werden.

(2) Für Schäden, die hierdurch entstehen, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

#### § 18

##### Befugnis zur Abmarkung

Grenz- und Vermessungspunkte dürfen nur von den in § 2 genannten behördlichen Vermessungsstellen und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren abgemarkt werden.

#### § 19

##### Entfernung von Grenz- und Vermessungsmalen

Nur die in § 2 genannten behördlichen Vermessungsstellen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dürfen Grenz- und Vermessungsmale entfernen.

## § 20

### Sicherung von Grenz- und Vermessungsmalen

(1) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Grenzmale und der Vermessungsmale dürfen nicht gefährdet werden.

(2) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Grenz- oder Vermessungsmale gefährdet werden können, hat dies rechtzeitig der Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Müssen in den Boden gesetzte Grenz- oder Vermessungsmale gesichert oder verlegt werden, so hat derjenige die Kosten hierfür zu tragen, der die Maßnahmen veranlaßt hat.

(3) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmale des Lage- und Höhenfestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Die Schutzfläche kann, falls dies zur Sicherung erforderlich ist, auf Verlangen der Vermessungs- und Katasterbehörden bis zu 10 m Durchmesser erweitert werden.

(4) Wird der Grundstückseigentümer nach Absatz 3 in der Nutzung seines Grundstücks beschränkt, so ist er dafür angemessen in Geld zu entschädigen.

## § 21

### Ladung zur Abmarkung

(1) Die beteiligten Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sollen geladen werden, wenn Grenzen abgemarkt oder Grenzmale überprüft werden sollen.

(2) Erscheinen die Geladenen nicht zum Abmarkungstermin, so kann ohne ihre Teilnahme abgemarkt werden.

## § 22

### Abmarkungsniederschrift

Über Verhandlungen bei der Abmarkung, über das Abmarken und Überprüfen der Grenzpunkte ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist den Erschienenen vorzulesen und soll im Falle der Zustimmung von ihnen genehmigt und unterschrieben werden.

## § 23

### Mitteilung der Abmarkung

(1) Den beteiligten Grundstückseigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte, die bei der Abmarkung nicht anwesend waren, ist die Abmarkung ihrer Grenze durch eine Benachrichtigung mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzumachen.

(2) Für die Offenlegung gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Das Einverständnis mit der Abmarkung gilt als erteilt, wenn der Grundstückseigentümer nicht innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung oder nach Ablauf der Offenlegungsfrist eine Nachprüfung bei der Stelle beantragt, welche die Abmarkung vorgenommen hat. Hierauf ist in der Benachrichtigung oder bei der Bekanntgabe der Offenlegung hinzuweisen.

## § 24

### Abmarkungsbescheid

Den Grundstückseigentümern, die ihr Einverständnis mit der Abmarkung verweigert oder eine Nachprüfung ohne Erfolg beantragt haben, ist bei der Entscheidung, ob die Vermessung in das Liegenschaftskataster übernommen werden kann, von der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde ein Abmarkungsbescheid zu erteilen, der nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden kann.

## § 25

### Sonderfälle

Vorschriften, die für besondere Fälle (z. B. Flurbereinigungen, Auseinandersetzungen, Enteignungen, Baulandum- und -zusammenlegungen, behördlich angeordnete Grenzausgleiche) ein anderes Abmarkungsverfahren vorschreiben, bleiben unberührt.

## FÜNFTER TEIL

### Ordnungswidrigkeiten

## § 26

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt die Ergebnisse der Landesvermessung oder die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster vervielfältigt oder veröffentlicht (§ 6),
2. den Pflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 trotz Aufforderung nicht nachkommt oder einer Ladung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 nicht Folge leistet, obwohl er bei der Aufforderung oder Ladung auf die Folgen der Zuwiderhandlung hingewiesen worden ist,
3. unbefugt eine Abmarkung von Grenzpunkten vornimmt,
4. unbefugt Grenz- oder Vermessungsmale im Sinne dieses Gesetzes sowie die errichteten Sichtzeichen vernichtet, beschädigt, verändert, beseitigt oder deren festen Stand gefährdet; auf Grenz- und Vermessungsmale im Sinne dieses Gesetzes ist § 7 Nr. 3 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 498) nicht anzuwenden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist anzuwenden. Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 und die Unterwerfung nach § 67 des Gesetzes sind zulässig.

## SECHSTER TEIL

### Schlußvorschriften

## § 27

### Durchführung

Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister wird ermächtigt, durch Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über

1. das Verfahren bei den Vermessungen (§ 1),
2. die Art und Weise der Abmarkung sowie die Beschaffenheit der Grenzmale zu erlassen.

#### § 28

#### Aufhebung von Vorschriften

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts treten für das Land Niedersachsen außer Kraft, besonders

1. das preußische Gesetz betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Preuß. Gesetzsamml. S. 253),
2. das preußische Gesetz betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Preuß. Gesetzsamml. S. 317),
3. das preußische Gesetz betr. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte vom 7. Oktober 1865 (Preuß. Gesetzsamml. S. 1033),
4. das preußische Gesetz betr. die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuerüberbürdung vom 8. Februar 1867 (Preuß. Gesetzsamml. S. 185),
5. die Verordnung betr. die Einführung der Preuß. Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover vom 28. April 1867 (Preuß. Gesetzsamml. S. 533), hinsichtlich § 2 zu 1, § 3, § 5 zu a für die Gebäudesteuer und § 6,
6. das preußische Gesetz betr. die Errichtung von Marksteinen vom 7. April 1869 (Preuß. Gesetzsamml. S. 729),
7. das preußische Gesetz betr. die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim vom 11. Februar 1870 (Preuß. Gesetzsamml. S. 85),
8. das preußische Reglement für die öffentlich anzustellende Feldmesser vom 2. März 1871 (Preuß. Gesetzsamml. S. 101),
9. das preußische Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869 die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend vom 3. Juni 1874 (Preuß. Gesetzsamml. S. 239),
10. das braunschweigische Gesetz über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849 (Braunsch. GVS. S. 189),
11. das Gesetz die Vermessung und Kartierung der Feldmarken der Stadt Braunschweig betreffend vom 15. Mai 1871 (Braunsch. GVS. S. 69),
12. das braunschweigische Gesetz die Vermessung und Kartierung von Grundstücken im Herzogtum betreffend vom 5. Oktober 1886 (Braunsch. GVS. S. 203),
13. das Gesetz betr. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über das Herzogtum Braunschweig zu

- bestimmenden trigonometrischen Punkte vom 2. Juli 1889 (Braunschw. GVS. S. 193),
14. die oldenburgische Kammerbekanntmachung vom 24. Februar 1936 (Old. GBl. Bd. VIII S. 460),
  15. die oldenburgische Kammerbekanntmachung vom 23. November 1838 (Old. GBl. Bd. IX S. 297),
  16. das Gesetz über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogtum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Knipphausen, behuf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer vom 18. Mai 1855 (Old. GBl. Bd. XIV S. 711),
  17. das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude etc. vom 20. Juni 1859 (Old. GBl. Bd. XVII S. 149),
  18. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters usw. vom 13. März 1922 (Old. GBl. Bd. XLI S. 811),
  19. das schauburg-lippische Gesetz betr. Vermessung, Bonitierung und Katastrierung des Landes vom 3. Januar 1873 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XI S. 419) in der Fassung der Gesetzes vom 29. Dezember 1877 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XII S. 480)  
sowie die dazu ergangenen Verordnungen  
vom 9. Februar 1874 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XII S. 55),  
vom 13. Januar 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 332),  
vom 24. November 1878 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 65) und  
vom 6. Januar 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 329),
  20. das schauburg-lippische Gesetz betr. die Errichtung und Verwaltung des Landeskatasters vom 20. April 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 369) sowie die dazu ergangenen Verordnungen vom 21. April 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 387) und vom 1. Juli 1886 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XV S. 373),
  21. das schauburg-lippische Vermarktungsgesetz vom 3. April 1914 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XXIV S. 71 mit Berichtigung S. 77),
  22. das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 277).

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

H a n n o v e r , den 8. November 1961.

**Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten**

Der Niedersächsische Minister der Finanzen

A h r e n s

**Der Niedersächsische Minister des Innern**

B e n n e m a n n

# Gesetzestext mit amtlicher Begründung und Anmerkungen

## *Amtliche Begründung*

### *Allgemeines*

*Das deutsche Vermessungswesen hat sich in den letzten 100 Jahren in technischer und organisatorischer Hinsicht stark entfaltet. Die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts angelegten Grund- und Gebäudesteuerkataster entwickelten sich über das Eigentumskataster zu dem heutigen umfassenden Mehrzweckkataster für Grundbuch, Planung, Steuer und Wirtschaft. Getrennt von der Katastervermessung (Vermessungen zur Fortführung und Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters) entstand die Landesvermessung, zu der die Vermessungen für das Lage- und Höhenfestpunktfeld, topographische Vermessungen und die Herstellung der topographischen Kartenwerke gehören; sie stand bis zum Ende des ersten Weltkrieges unter militärischer Leitung. Die Rechtsvorschriften für das Vermessungs- und Katasterwesen haben weder mit der technischen Entwicklung noch mit der notwendigen organisatorischen Verschmelzung der beiden großen Zweige des Vermessungswesens, der Katastervermessung und der Landesvermessung, Schritt gehalten.*

*Durch die gebietlichen Veränderungen gelten im Lande Niedersachsen außer einigen wenigen ehemals reichsrechtlichen die voneinander abweichenden Vorschriften der früheren Länder Preußen, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe.*

*Der vorliegende Entwurf soll daher die bisherigen Rechtsgrundlagen dem weiterentwickelten Vermessungs- und Katasterwesen anpassen, der Rechtsangleichung dienen und eine eindeutige Rechtsgrundlage bringen.*

## **Anmerkung**

Im Land Niedersachsen, das sich aus einem Teil des früheren Landes Preußen (Provinz Hannover) und aus den früheren Ländern Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe zusammensetzt, galten für das Vermessungs- und Katasterwesen je nach der früheren Länderzugehörigkeit voneinander abweichende Rechtsvorschriften der Länder und wenige reichsrechtliche Vorschriften, die jedoch mit der Entwicklung nicht mehr im Einklang standen. Für die Landesvermessung gab es nur wenige und zudem lückenhafte Rechtsvorschriften. Sie beschränkten sich im wesentlichen auf die Errichtung von Marksteinen (vgl. § 28 Nr. 6, 9, 13, 21). Nach § 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. 7. 1934, das in Niedersachsen noch nicht außer Kraft getreten ist (Nds. GVBl. Sb. II S. 348), sollte in einer Reichsvermessungsordnung auch die Landesvermessung geregelt werden. Die Reichsvermessungsordnung ist jedoch während der Zeit, in der das Vermessungswesen Reichsangelegenheit war, nicht erschienen. Einzelne Angelegenheiten der Landesvermessung wurden in jener Zeit teils in einem Gesetz (vgl. § 28 Nr. 22), teils in Erlassen (z. B. Festpunkterlaß vom 15. 8. 1940; Grundkartenerlaß vom 1. 10. 1941) geregelt.

In den früheren Ländern hat sich die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters ursprünglich meist auf Vorschriften gegründet, die für die Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer erlassen worden waren (vgl. § 28 Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 10, 14 bis 17, 19).

## Allgemeines

## § 1

## Aufgaben

Das Land hat die Aufgabe, die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster einzurichten und fortzuführen und die dazu erforderlichen Vermessungen vorzunehmen.

*Amtliche Begründung*

*Die hier behandelten Aufgaben sind ihrer Natur nach Aufgaben des Landes. Ihre Kennzeichnung als Landesaufgaben entspricht der bisherigen Regelung.*

*Die Landesvermessung und die Katastervermessung bilden heute eine Einheit. Deshalb muß der gesamte Aufgabenbereich im Gesetz umrissen werden. Unberührt bleiben die Aufgaben, die den Vermessungs- und Katasterbehörden durch besondere Gesetze zugewiesen worden sind oder werden.*

*Vermessungsarbeiten, die dem Land obliegen, sind im wesentlichen*

- a) *die geodätischen Grundlegearbeiten für die Abbildung der Erdoberfläche, nämlich die Dreiecks- und Höhenvermessung;*
- b) *Die topographischen Vermessungen zur Aufnahme des Geländes nach Lage und Höhe; die Verbindung zwischen Landesvermessung und Katastervermessung tritt dabei besonders deutlich in Erscheinung;*
- c) *Grundstücksvermessungen bei der Fortführung und Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters, die durch beabsichtigte oder bereits eingetretene Rechtsänderungen an Grundstücken verursacht werden und der Sicherung der Rechtsverhältnisse dienen.*

*Zu den Vermessungen gehören neben den örtlichen alle Folgearbeiten, das heißt also auch die Auswertung der Vermessungen.*

**Anmerkungen**

1. Die Begriffe „Landesvermessung“ und „Liegenschaftskataster“ werden in § 7 bzw. § 10 bestimmt.

Unter Landesvermessung werden entsprechend der geodätischen Fachliteratur und nach bisherigem Sprachgebrauch die Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung der Dreiecks- und Höhennetze, die topographische Landesaufnahme und die Herstellung und Fortführung der topographischen Kartenwerke verstanden.

Der Begriff „Liegenschaftskataster“ schließt alle Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters ein, die nach bisherigem Sprachgebrauch mit Katastervermessungen (als Oberbegriff für Katasterfortführungs- und Katasterneuvermessungen) bezeichnet worden sind.

2. Das Gesetz erklärt die Aufgaben zu Landesaufgaben. Hierfür war bestimmend, daß die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters hauptsächlich öffentlichen Zwecken dienen, z. B. der Steuerveranlagung,

der Sicherung des Grundeigentums, der Planung, der Statistik, der Verteidigung und vielen anderen Belangen von Verwaltung, Wirtschaft und Technik. In letzter Zeit haben Rechtsprechung, Verwaltung und auch das Schrifttum die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters als Hoheitsaufgaben bezeichnet (vgl. Hölper, AVN 1961 S. 113).

Diese Entwicklung ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam. Sie wirkt sich aus auf den Status der Bediensteten der Verwaltung, die mit den Aufgaben betraut werden, auf die Rechtsstellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ObVermIng.), das Kostenrecht, die Zuständigkeit des Verwaltungsrechtsweges, im Strafrecht, bei der Amtshaftung, bei der Mitwirkung von Bundesbehörden an der Erfüllung von Landesaufgaben u. a. m.

Die Kennzeichnung als Aufgabe des Landes bietet künftig auch die Rechtsgrundlage für haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes. Neben den Aufgaben, die im Vermessungs- und Katastergesetz oder in anderen Rechtsvorschriften\*) den Vermessungs- und Katasterbehörden übertragen worden sind oder die sie auf Grund dieser Vorschriften ausführen, werden von diesen auch Aufgaben wahrgenommen, die nicht als Hoheitsaufgaben anzusprechen sind, wie ingenieurtechnische Vermessungen, Absteckungen, Nivellements u. dgl. mehr. Diese Arbeiten dienen überwiegend den Bedürfnissen privater Stellen und werden von den Vermessungs- und Katasterbehörden auf Antrag meist dann ausgeführt, wenn sie mit Hoheitsaufgaben zusammenhängen und ihre Ergebnisse zur Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters verwendet werden können (vgl. Allgemeine Dienstanweisung für die unteren und höheren Vermessungs- und Katasterbehörden Nr. 112.2).

3. Die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster bilden eine Einheit und erfassen im Gegensatz zu den Aufgaben der anderen behördlichen Vermessungsstellen (vgl. § 2 Abs. 2) das gesamte Landesgebiet lückenlos. Bei den geodätischen Grundlegearbeiten und den topographischen Vermessungen ergibt sich das ohne weiteres aus ihrer Natur.

Der Nachweis des Liegenschaftskatasters erstreckt sich zum Unterschied von den Registern, die von anderen Stellen für besondere Zwecke oder über Gebiete von begrenztem Umfang geführt werden, auf die Liegenschaften des ganzen Landes.

4. Das Gesetz verwendet ausschließlich die Begriffe „einrichten“ und „fortführen“. Unter der Einrichtung einer Landesvermessung und eines Liegenschaftskatasters wird die Herstellung, unter Fortführung, die laufende Übernahme aller Veränderungen verstanden. An die Stelle der Ausdrücke „herstellen“, „berichtigen“, „ergänzen“, „laufendhalten“, „erneuern“ und „erhalten“ treten „einrichten“ und „fortführen“.

5. Die Vermessungen, die für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters erforderlich sind, bilden einen wesentlichen Teil der im § 1 genannten Aufgaben. Zu den Vermessungen i. S. des § 1 gehören auch alle Folgearbeiten, vor allem Auswertarbeiten, die erforderlich sind, um die

\*) z. B. Bodenschätzungsgesetz vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1050), Grundbuchordnung vom 5. 8. 1935 (RGBl. I S. 1073), Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. 11. 1937 (RGBl. I S. 1257 - Nds. GVBl. Sb. II S. 348), Grunderwerbssteuergesetz vom 29. 3. 1940 (RGBl. I S. 585) in Verbindung mit dem Gesetz über Befreiungen von der Grunderwerbssteuer beim Erwerb von Grundstücken zur Verbesserung der Struktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 25. 3. 1959 (Nds. GVBl. S. 57), Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. 7. 1961 (Nds. GVBl. S. 159), ZPO, Haushaltsplan, Bauordnungen

§ 1 Ergebnisse der Vermessung dem beabsichtigten Zweck nutzbar zu machen (vgl. letzten Satz der amtlichen Begründung).

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 6 VermG
Hessen	§ 7 (1) KatG
Rheinland-Pfalz	§ 2 (1) KatG
Saarland	§ 3 (1) KatG

§ 2

§ 2

#### Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben werden durch die Vermessungs- und Katasterbehörden ausgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von anderen behördlichen Vermessungsstellen dürfen Vermessungen für das Liegenschaftskataster ausgeführt werden, wenn sie von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden und die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen. Unter den gleichen Voraussetzungen können diese Vermessungsstellen mit Genehmigung des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministers auch an den Vermessungen die der Landesvermessung dienen, beteiligt werden.

(3) An den im § 1 genannten Aufgaben wirken Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Träger eines öffentlichen Amtes im Rahmen der für sie geltenden Berufsordnung mit.

#### Amtliche Begründung

Die im Abs. 1 behandelte Befugnis der Vermessungs- und Katasterbehörden, die Aufgaben auszuführen, entspricht der bisherigen bewährten Regelung.

Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister ist z. Z. der Niedersächsische Minister des Innern.

Die Vermessungen für das Liegenschaftskataster erfordern wegen ihrer Verbindung mit dem Grundbuch, mit den Bewertungsunterlagen des Finanzamts und ihrer Verwendung für viele Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft eine besondere Befähigung, Erfahrung und Sorgfalt. Bei der Durchführung von Aufgaben der Landesvermessung müssen darüber hinaus übergeordnete Gesichtspunkte beachtet werden. Es muß deshalb gewährleistet sein, daß die Vermessungen für das Liegenschaftskataster und für die Landesvermessung den besonderen Anforderungen genügen. Abs. 2 ist auf die gegenwärtig bestehende, in Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsabkommen teilweise näher geregelte Verwaltungspraxis abgestellt, die beibehalten werden soll. Eine klare gesetzliche Grundlage ist jedoch erforderlich.

Abs. 3 sieht vor, daß auch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure die im § 1 genannten Aufgaben erledigen können, die sie auch schon bisher nach der z. Z. geltenden Berufsordnung vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 40) durchführen können. Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure danach öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind sie in ähnlicher Weise wie die Notare Träger eines öffentlichen Amtes.

1. Das Gesetz weist den Vermessungs- und Katasterbehörden die grundsätzliche und allgemeine Zuständigkeit für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zu, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Etwas anderes kann nur durch ein formelles Gesetz geregelt werden. Z. Z. trifft dies für die Flurbereinigungsbehörden im Rahmen des Flurbereinigungsgesetzes zu. Soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, ist § 2 nicht anwendbar. § 2 regelt keine Organisationsfragen, weil die Organisationsgewalt von der Landesregierung ausgeübt wird.

2. Im RdErl. d. Nds. MdL. vom 5. 2. 1962 (Nds. MBl. S. 186) ist über die Organisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestimmt worden, daß die Katasterämter untere Vermessungs- und Katasterbehörden, die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke) und das Nieders. Landesverwaltungsamt höhere Vermessungs- und Katasterbehörden und der Minister des Innern oberste Vermessungs- und Katasterbehörde sind. Amtssitz und Amtsbezirk der Katasterämter sind in der Anlage zum Runderlaß bezeichnet. Die Aufgaben der unteren und höheren Vermessungs- und Katasterbehörden sind in der Allgemeinen Dienst-anweisung für die unteren und höheren Vermessungs- und Katasterbehörden geregelt.

3. Andere behördliche Vermessungsstellen dürfen Vermessungen für das Liegenschaftskataster ohne besondere Genehmigung ausführen, wenn sie von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden. Wer zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt ist, ergibt sich aus der Verordnung vom 21. 1. 1957 (Nds. GVBl. Sb. I S. 250).

4. Die Vermessungen der anderen behördlichen Vermessungsstellen müssen ferner der Erfüllung eigener Aufgaben dienen. So führt z. B. die Flurbereinigungsbehörde nur die Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters aus, die einem Flurbereinigungs- oder Siedlungsverfahren (falls die Flurbereinigungsbehörde zugleich auch Siedlungsbehörde ist) dienen. Im übrigen dienen Vermessungen dann der Erfüllung eigener Aufgaben, wenn die zu vermessenden Grundstücke im Eigentum der Körperschaft stehen oder von ihr erworben werden, bei der die Vermessungsstelle eingerichtet ist.

Das Gesetz verlangt nicht, daß es sich bei den anderen behördlichen Vermessungsstellen i. S. des Abs. 2 um Behörden, d. h. um organisatorische Einheiten handelt, die ihnen zugewiesene öffentliche Aufgaben mit Wirkung nach außen (wie z. B. die Vermessungs- und Katasterbehörden) selbständig erledigen, also eigenständige Positionen im hierarchischen Aufbau voraussetzen. Es muß sich jedoch um eine behördliche Stelle, eine „sonstige Dienststelle“ handeln. Öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Teile (Stellen) von ihnen, die nicht Gebietskörperschaften sind, dürften soweit sie keine Verwaltungsaufgaben mit hoheitlicher Befugnis ausüben, nicht als „behördliche Vermessungsstellen“ anzusehen sein. Vermessungsstellen von Siedlungsgesellschaften und Industrieunternehmen sind keine „behördlichen Vermessungsstellen“. Vermessungsstellen des Bundes sind nach Abs. 2 gesetzlich befugt, obwohl dies im Schrifttum aus Verfassungsgründen umstritten ist.

5. Bei den Vermessungen anderer behördlicher Vermessungsstellen ist zu unterscheiden zwischen solchen, die der Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und solchen, die der Landesvermessung dienen. Im ersten Fall dürfen sie

**§ 2** unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen ohne weiteres mitwirken, im zweiten Fall können sie beteiligt werden, wenn die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde (vgl. Nr. 2) es genehmigt. Für diese Einschränkung war u. a. bestimmend, daß Ausmaß und Art der Mitwirkung an den Vermessungen, die der Landesvermessung dienen, sehr unterschiedlich sein können. Die Flurbereinigungsbehörden sind z. B. im Zuge von Verfahren häufig daran interessiert, trigonometrische Punkte zu bestimmen. Manche Kommunalverwaltungen streben ein dichteres Lage- und Höhenfestpunktfeld für ihren Bereich an oder sind bereit, an der Einrichtung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mitzuwirken. Bei der im Gesetz vorgesehenen Genehmigung kann die Zusammenarbeit mit diesen Stellen den jeweiligen Bedürfnissen optimal angepaßt werden.

Die Landkartenwerke in den Maßstabsverhältnissen 1 : 200 000 und kleiner bearbeitet der Bund auf Grund des Abkommens über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Landkartenwesens vom 31. 3. 1963 (Nds. MBl. 1964 S. 122).

Andere behördliche Vermessungsstellen, die unter den in Abs. 2 näher bezeichneten Voraussetzungen Vermessungen ausführen können, sind in Niedersachsen

- a) als Dienststellen des Landes  
die Vermessungsstellen der Flurbereinigungsbehörden,  
die Vermessungsstelle der Straßenbauverwaltung beim Landesverwaltungsamt,  
die Vermessungsstelle des Nds. Forsteinrichtungs- und -vermessungsamtes;
- b) als Dienststellen des Bundes die Vermessungsstellen der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung;
- c) als Dienststellen der Kommunalbehörden die Stadtvermessungsämter.

6. Unter dem Begriff der Ausführung („ausgeführt werden“) i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 fällt nicht nur die Ausführung der Vermessung im Felde. Wie in der amtlichen Begründung zu § 1 ausgeführt ist, umfassen die Vermessungen nicht nur die örtliche Ausführung, sondern auch ihre Auswertung (vgl. Anm. 5 zu § 1). Zur Auswertung zählt bei den Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters in jedem Fall die Flächenberechnung und die Kartierung; außerdem wird auch der Veränderungsnachweis in manchen Fällen zweckmäßig von der die Vermessung ausführenden Stelle vorbereitet. Das Liegenschaftskataster (Flurkartenwerk und Katasterbücher) wird von den Vermessungs- und Katasterbehörden geführt.

7. Nach Abs. 3 wirken die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an den im § 1 genannten Landesaufgaben mit. Sie allein sind neben den Vermessungs- und Katasterbehörden und den anderen behördlichen Vermessungsstellen befugt, Vermessungen auszuführen, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster oder die Landesvermessung übernommen werden. Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure damit an Aufgaben des Landes mitwirken, bezeichnet sie das Gesetz ausdrücklich als Träger eines öffentlichen Amtes. Dieselbe Stellung ist dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Baden-Württemberg zuerkannt worden (§ 11 Abs. 1 des baden-württembergischen Vermessungsgesetzes).

Aufgaben, Zulassung, Rechte und Pflichten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die Dienstaufsicht und die Zurücknahme der Zulassung sind in der Berufsordnung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 348) geregelt. Sie soll durch ein neues Gesetz ersetzt werden.

## Hinweis auf Gesetze anderer Länder

§ 2

Baden-Württemberg	§§ 7, 9, 10, 11 (1) und (2), 20 VermG
Hessen	§ 8 KatG, § 5 AbmG
Rheinland-Pfalz	§§ 4, 5, 13 KatG, §§ 5 (2), 6 (2) AbmG
Saarland	§§ 5, 6, 19 KatG, §§ 6 (2), (3) und (4), 7 AbmG

## § 3

§ 3

### Pflichten der Behörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(1) Andere behördliche Vermessungstellen sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben alle Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, der Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen und zu versichern, daß sie richtig sind.

(2) Die der Vermessungs- und Katasterbehörde eingereichten Unterlagen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bei den Arbeiten für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster zu berücksichtigen, wenn die Unterlagen den bestehenden Vorschriften entsprechen und zur Übernahme geeignet sind.

(3) Bei den Arbeiten, deren Ergebnis in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster übernommen werden soll, sind alle behördlichen Vermessungstellen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an die Weisungen des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministers gebunden. Dieser erläßt auch die Vorschriften für die einheitliche Ausbildung und Prüfung des Vermessungspersonals.

### *Amtliche Begründung*

*Die Regelung in Abs. 1 ist notwendig, um die Landeskartenwerke und das Liegenschaftskataster auf dem neuesten Stand zu halten (vgl. §§ 9 und 10). Als Unterlagen, die für die Verwertung geeignet sind, kommen vor allem die Ergebnisse vermessungstechnischer Ermittlungen von Tatbeständen am Grund und Boden sowie ihre Darstellung in Karten und Plänen in Betracht.*

*Die Versicherung, daß die Unterlagen richtig sind, ist bei den anderen behördlichen Vermessungstellen von dem leitenden Vermessungsbeamten abzugeben; sie bringt zum Ausdruck, daß die einreichende Stelle die Vermessungsschriften geprüft und erkennbare Mängel beseitigt hat.*

*Um die Wirtschaftlichkeit im Vermessungswesen sicherzustellen, müssen die Vermessungen der behördlichen Vermessungstellen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure so ausgeführt werden, daß sie in die Landesvermessung und in das Liegenschaftskataster eingegliedert werden können. Die Verwertbarkeit ist davon abhängig, daß die Arbeiten, die für die Eingliederung von Belang sind, einheitlich angelegt und durchgeführt werden. Die dazu erforderlichen Weisungen muß daher, entsprechend der bisherigen Regelung, der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister erlassen.*

*Aus den gleichen Gründen soll — entsprechend der bisherigen Regelung — der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister Vorschriften für die einheitliche Ausbildung und Prüfung des Vermessungspersonals erlassen. Dies gilt um so mehr, als die von dem Vermessungspersonal auszuführenden Arbeiten weitgehend selbständiger Natur sind. Es muß daher durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sichergestellt werden, daß die Ausbildung und die Prüfung auf*

**§ 3** *die spätere Mitarbeit an einem einheitlichen Vermessungs- und Kartenwerk abgestellt sind.*

*Mit dem Bund sind Vereinbarungen über die Ausbildung des Vermessungspersonals, das bei den Bundesdienststellen beschäftigt wird, getroffen worden.*

#### Anmerkungen

1. Dem in § 2 den anderen behördlichen Vermessungsstellen und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren eingeräumten Recht zur Mitwirkung an der in § 1 bezeichneten Landesaufgabe stellt § 3 in den Abs. 1 und 3 die Pflichten gegenüber, die mit der Mitwirkung verbunden sind.

2. Von Bedeutung sind alle Unterlagen, die zur Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters verwendet werden können. Auf dem Gebiet der Landesvermessung kommen die Vermessungsergebnisse in Betracht, die für das Lage- und Höhenfestpunktfeld und die Landeskartenwerke bedeutsam sind. Zu den Unterlagen für das Liegenschaftskataster zählen die Ergebnisse der Vermessung von Grundstücksgrenzen, Gebäuden, der Abgrenzung von Nutzungsarten, Klassenflächen und Klassenabschnitten sowie die Angaben aller im Liegenschaftskataster nachzuweisenden Eigenschaften und Merkmale der Liegenschaften und Gebäude (vgl. § 11).

3. Das Gesetz verpflichtet die angesprochenen Stellen, die Unterlagen ohne besondere Aufforderung einzureichen. Wie dies geschehen soll, bestimmt das Gesetz nicht. Die Art der Vorlage richtet sich nach dem Grad der Verwendbarkeit der Unterlagen; die beteiligten Stellen werden ggf. ein geeignetes Verfahren zu vereinbaren haben, soweit nicht nach Abs. 3 allgemeine Weisungen, z. B. in Form des Fortführungserlasses II, bestehen. Mit der Versicherung, daß die eingereichten Unterlagen richtig sind, übernimmt die einreichende Stelle die Verantwortung oder Mitverantwortung. Dies ist besonders wichtig wegen der haftungsrechtlichen Folgen, die sich aus unrichtigen Unterlagen ergeben können. Das entbindet die zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden jedoch nicht, die Unterlagen bei der Übernahme in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster in ausreichendem Umfange zu prüfen. Sie dürfen die Unterlagen keinesfalls vorbehaltlos übernehmen. Etwas Analoges hat das Reichsgericht bezüglich der Zusammenarbeit von Grundbuchamt und Notaren mehrfach bestätigt.

4. Die Vorschrift des Abs. 2 bindet die Vermessungs- und Katasterbehörden, die eingereichten Unterlagen zu verwenden, wenn die näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie stellt im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Arbeitsweise sicher, daß jede geeignete Arbeit in den umfassenden Nachweis der Landesvermessung und der Liegenschaften übernommen wird. Die Regelung gibt somit den ausführenden Stellen die Gewähr, daß ihre Arbeit nicht nur dem beabsichtigten Einzelzweck, sondern darüber hinaus der im § 1 bezeichneten Aufgabe dient.

5. Ob die Unterlagen zur Übernahme geeignet sind, hängt entscheidend davon ab, daß sie den Anforderungen, die an die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster gestellt werden, genügen. Die Vermessungsergebnisse sollen dazu dienen, die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster fortzuführen und zu vervollständigen und dadurch zu einer „allmählichen“ Neueinrichtung beizutragen. Unbefriedigende Ergebnisse lassen sich häufig dadurch vermeiden, daß die beabsichtig-

ten Arbeiten vorher mit der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde besprochen und in vertretbaren Grenzen gehaltene Vorschläge der Behörde berücksichtigt werden. Die Unterlagen müssen nach Form und Inhalt den bestehenden Vorschriften — in erster Linie also den technischen Erlassen — entsprechen. Hieraus und aus der verlangten Eignung zur Übernahme folgt das Nachprüfungsrecht der übernehmenden Vermessungs- und Katasterbehörde. Ihr steht somit auch ein Nachprüfungsrecht im Felde zu, wenn auf Grund der Prüfung im Büro die Verantwortung oder Mitverantwortung für die Richtigkeit der Ergebnisse nicht übernommen werden kann (vgl. Anm. 3).

Abs. 2 gilt nur, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Etwas anderes ist bestimmt für Vermessungsschriften über Grundstücke, die in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen worden sind. Sie sind nach gesetzlicher Regelung ohne Prüfung zu übernehmen (§ 79 Flurbereinigungsgesetz).

6. Abs. 3 Satz 1 enthält das sogenannte technische Weisungsrecht. Es beschränkt sich jedoch abweichend von § 2 des Neuordnungsgesetzes vom 3. 7. 34 (vgl. Anm. vor § 1) nur auf die behördlichen Stellen und die ObVermIng. Die allgemeinen Weisungen werden in erster Linie in den Richtlinien und Runderlassen gegeben, die die technischen Angelegenheiten der Einrichtung und Fortführung von Landesvermessung und Liegenschaftskataster regeln.

7. Die gesetzliche Sonderregelung des Abs. 3 Satz 2 (Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Vermessungsberuf) ist durch § 21 Abs. 2 Satz 1 des Nieders. Beamtengesetzes vom 14. 7. 1960 (Nds. GVBl. S. 145) zugelassen und gilt auch für Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen der Angestellten, Arbeiter usw. im Vermessungswesen. Sie entspricht § 3 Abs. 1 des Neuordnungsgesetzes vom 3. 7. 34.

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§§ 11 (2), 21 (1) Nr. 2 und 4, (2) VermG
Rheinland-Pfalz	§ 9 KatG
Saarland	§ 10 KatG

#### § 4

#### Einreichen von Unterlagen durch andere Stellen

(1) Alle übrigen öffentlichen Stellen haben auf Anfordern Unterlagen, die für die Aufgaben der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind, der Vermessungs- und Katasterbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Ihnen sind die durch die Vorlage entstehenden Auslagen zu erstatten.

(2) Das gleiche gilt für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit nicht durch die Vorlage ein berechtigtes Privatinteresse gefährdet wird.

#### *Amtliche Begründung*

*Es handelt sich hier um Unterlagen, die nicht bei der Erfüllung von Hoheitsaufgaben i. S. des § 1 anfallen, aber trotzdem für die Belange der Allgemeinheit ausgewertet werden sollen, wenn sie geeignet sind. Damit wird die Verwaltungsarbeit vereinfacht und verbilligt.*

*Soweit natürliche und juristische Personen des Privatrechts verpflichtet werden, Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen, ist sichergestellt, daß etwaige berechnete Privatinteressen berücksichtigt werden.*

1. Im Abs. 1 sind „alle übrigen öffentlichen Stellen“ angesprochen, die nicht bereits nach § 3 Abs. 1 zur Abgabe der Unterlagen verpflichtet sind. Hierunter fallen z. B. Wasserwirtschaftsämter, Hochbauämter, Kreisbauämter u. a. mehr. Zu den öffentlichen Stellen gehören auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

2. Die übrigen öffentlichen Stellen können nicht immer übersehen, ob und in welchem Umfang die bei ihnen entstandenen oder vorhandenen Unterlagen für die Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters verwendbar sind. Deshalb sind sie erst verpflichtet, die Unterlagen vorzulegen, wenn diese angefordert werden. Die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde muß daher von sich aus ermitteln, ob Unterlagen, die für den beabsichtigten Zweck in Frage kommen, vorhanden sind. Wegen der Einschaltung des Katasteramtes in die Vorhaben wird auf Nr. 112.1 der Allgemeinen Dienstanweisung für die unteren und höheren Vermessungs- und Katasterbehörden verwiesen.

3. Unterlagen i. S. des Gesetzes sind Nachweise aller Art, die bei der öffentlichen Stelle entstanden sind. Meist wird es sich um Zeichnungen, Risse, Karten, Übersichten, Luftbilder u. dgl. handeln.

4. Die Vorlagepflicht erstreckt sich auf alle Unterlagen, die für die Aufgaben der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind. Auf den Umfang, in dem sie verwendet werden können, kommt es nicht an. Die Vorschrift ist deshalb so weit gefaßt, weil ohne genaue Kenntnis der Unterlagen ihr Wert für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster nicht beurteilt werden kann. Die Vorlagepflicht ist gerechtfertigt, weil die Aufwendungen der öffentlichen Stellen im allgemeinen aus Mitteln der öffentlichen Hand, also in der Hauptsache aus Steuergeldern, bestritten werden. Die Öffentlichkeit hat daher einen Anspruch darauf, daß die im Rahmen der öffentlichen Aufgaben entstandenen Unterlagen auch für die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters nutzbar gemacht werden.

5. Die Einsichtnahme hat zunächst den Zweck, festzustellen, ob die Unterlagen überhaupt für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster bedeutsam sind. Um unnötige Arbeiten zu vermeiden, ist davon abgesehen worden, die Stellen sofort zur Vorlage von Abschriften usw. zu verpflichten. Nach dem Ergebnis der Einsichtnahme werden ggf. Abschriften u. dgl. gefertigt oder angefordert oder notwendige Ergänzungsvermessungen veranlaßt.

6. Die Kostenerstattung ist auf die **A u s l a g e n** beschränkt, die durch die **V o r l a g e** der Unterlagen entstehen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die Kosten für die Unterlagen selbst für eine Aufgabe entstanden sind, die die übrigen öffentlichen Stellen zu erfüllen haben, und zwar unabhängig von der — meist späteren — Verwendung der Unterlagen durch die Vermessungs- und Katasterbehörde. Bei den Kosten für die Vorlage von Unterlagen wird es sich meist um Auslagen für Lichtpausen, Kopien, Abschriften u. dgl. handeln. In vielen Fällen wird es sich empfehlen, die Beträge zu pauschalieren oder eine Vereinbarung über die Kostenregelung zu treffen.

7. Um kostenspielige Vermessungen, Ermittlungen, technische Feld- und Büroarbeiten nicht zu wiederholen, sind auch die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nach Abs. 2 in gleichem Maße wie die öffentlichen Stellen ver-

pflichtet worden, Unterlagen vorzulegen. Auch ihnen sind in der Regel nur die Auslagen für die Vorlage der Unterlagen zu erstatten. Dabei wird davon ausgegangen, daß die evtl. Übernahme in ein öffentliches Register oder eine amtliche Karte auch dem Vorlageverpflichteten zugute kommt. Verwendbare Unterlagen werden hauptsächlich bei Industrieunternehmen und Ingenieurbüros anfallen. Jedoch ist die Vorlagepflicht gegenüber den öffentlichen Stellen durch den Schutz berechtigter Privatinteressen wesentlich eingeschränkt. Das berechnete Privatinteresse kann z. B. dadurch gefährdet werden, daß Pläne von Werksanlagen, Leitungen u. dgl. durch die Übernahme in die amtlichen Nachweise und Karten vorzeitig bekannt werden.

§ 4

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Hessen	§ 18 KatG
Rheinland-Pfalz	§ 7 KatG
Saarland	§ 11 KatG

#### § 5

§ 5

#### Betreten der Grundstücke

(1) Die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Das Betreten von Wohnungen kann nicht verlangt werden.

(2) Werden hierbei Maßnahmen notwendig, durch die jemandem ein Schaden zugefügt wird, so hat derjenige, der die Kosten für die Vermessungsarbeiten zu tragen hat, dem Geschädigten eine angemessene Entschädigung zu leisten. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Ansprüche, die dem Eigentümer oder Besitzer auf Grund anderer Vorschriften zustehen, bleiben unberührt.

(3) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten, soll dem Eigentümer oder Besitzer vorher mitgeteilt werden.

#### Amtliche Begründung

*Das Recht, Grundstücke zu betreten, ist in älteren Gesetzen unterschiedlich oder überhaupt nicht festgelegt worden. Um Vermessungsarbeiten ordnungsgemäß ausführen zu können, muß dieses Recht gesetzlich geregelt werden. Dem Betreten ist das Befahren gleichzustellen, weil zur wirtschaftlichen Gestaltung der Arbeiten Personen, Geräte und Abmarkungsmaterial häufig in Kraftwagen befördert werden.*

*Es erscheint billig, das Risiko unvermeidbarer Schäden von demjenigen tragen zu lassen, der die Kosten für die Arbeiten auf sich zu nehmen hat. Das kann die Vermessungs- und Katasterbehörde sein, wenn sie von Amts wegen tätig wird. Ebenso kann ein privater oder sonstiger Antragsteller entschädigungspflichtig sein, wenn er Kostenschuldner ist. Das ist auch dann der Fall, wenn er zwar Gebührenfreiheit genießt, aber Auslagen erstatten muß, da diese zu den Kosten gehören (vgl. § 1 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Entwurfs eines Verwaltungskostengesetzes)\*. Die Begrenzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr trägt zur Rechtssicherheit bei, ohne daß berechnete Ersatzansprüche geschmälert werden.*

\* jetzt: Verwaltungskostengesetz v. 7. 5. 1962 (Nds. GVBl. S. 43).

**§ 5** *Durch die Vorschrift in Abs. 3 soll erreicht werden, daß der Eigentümer oder Besitzer von der Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten, Kenntnis erhält, wenn der Benachrichtigung nicht besondere Hinderungsgründe entgegenstehen.*

#### **Anmerkungen**

1. Das Recht, Grundstücke zu betreten, haben alle Personen, die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung des Gesetzes beauftragt sind. Als Nachweis des Auftrags dient im Bereich der Vermessungs- und Katasterbehörden der Dienstausweis nach dem Muster der Anlage 1 zur Allgemeinen Dienstanweisung für die unteren und höheren Vermessungs- und Katasterbehörden.

2. Es ist angebracht, daß die berechtigten Personen gegenüber den Eigentümern, Pächtern, Verwaltern usw. rücksichtsvoll und höflich auftreten. Weigern sich die Eigentümer usw. trotzdem, das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten, so ist erforderlichenfalls polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

3. Das Recht, Grundstücke zu betreten, besteht nur in dem Umfange, der für die örtlichen Arbeiten erforderlich ist. Es ist demnach nicht gegeben, wenn aus dienstlichem oder privatem Anlaß Grundstücke betreten werden, ohne daß die Absicht besteht, Arbeiten oder Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters zu erledigen.

4. Das Recht, Grundstücke zu betreten, erstreckt sich auch auf bauliche Anlagen jeder Art, nicht jedoch auf Wohnungen. Wegen des Betretens von Wohnungen vgl. Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit). Sind Grundstücke oder bauliche Anlagen mit betrieblichen Einrichtungen versehen, z. B. mit Bahn- und anderen Verkehrsanlagen, Versorgungs- oder Industriebetrieben, Anlagen des Bergbaues u. dgl., so ist auf die Besonderheiten des Betriebes Rücksicht zu nehmen. Grundstücke und bauliche Anlagen, die im Bereich der Bundesbahn liegen oder unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen, sollen nur im Einvernehmen mit diesen betreten werden. Auf die Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn über das Betreten der Bahnanlagen wird hingewiesen (vgl. Dienstausweis nach Anl. 1 zur ADAVerm). Bei amtlichen Vermessungsarbeiten auf Straßen sind die Hinweise zur Verhütung von Unfällen zu beachten, die der Nds. MdI. in seinem RdErl. vom 21. 11. 1957 (Nds. MBl. S. 946) gegeben hat.

5. Die Regelung des Abs. 2 kommt für die Schadensregulierung nur insoweit in Betracht, als die Maßnahmen notwendig waren. Ob und in welchem Umfang Arbeiten notwendig sind, haben die ausführenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei wird zu prüfen sein, ob ein Schaden z. B. durch die Wahl eines anderen Meßverfahrens, den Einsatz besonderer Instrumente, Messen zu anderer Zeit o. dgl. vermieden oder gemindert werden kann. Entstandene Schäden hat derjenige zu regulieren, der die Kosten der Vermessung trägt. Jedoch bleiben nach Abs. 2 letzter Satz Ansprüche auf Grund anderer Vorschriften unberührt (z. B. nach dem BGB wegen unerlaubter Handlungen). Nach § 14 Abs. 2 kann die Regulierung von Schäden, die bei örtlichen Arbeiten zur Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters entstehen, besonders vereinbart werden.

6. Nach dem Gesetz ist für unvermeidbare Schäden ohne Rücksicht auf deren Größe Ersatz zu leisten. Doch wird bei sogenannten „Bagatellschäden“ häufig auf Entschädigung verzichtet werden. Abs. 2 gewährleistet dem Geschädigten eine angemessene Entschädigung, nicht eine volle. Was unter angemessen zu verstehen ist, muß im Einzelfall unter Berücksichtigung der Rechtsprechung beurteilt werden. § 5

Bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken läßt sich der tatsächlich entstandene Schaden häufig erst kurz vor der Ernte feststellen.

7. Die Begrenzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr dient dazu, einen Schaden zeitgerecht festzustellen und die Ersatzansprüche rasch abzuwickeln. Wegen der zu beobachtenden Vorschriften über die Verjährung verweist das Gesetz auf §§ 202 bis 224 BGB.

8. Abs. 3 ist eine Sollvorschrift. Sie läßt also in begründeten Fällen Ausnahmen zu. Der Eigentümer und Besitzer kann das Betreten nicht verweigern, wenn er ausnahmsweise nicht unterrichtet worden ist.

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 14 VermG	
Hessen	§ 17 KatG	§ 17 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 6 KatG	§ 8 AbmG
Saarland	§ 7 KatG	§ 8 AbmG

#### § 6

#### § 6

#### Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur von den Vermessungs- und Katasterbehörden vervielfältigt und veröffentlicht werden. Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister kann Ausnahmen, vor allem für den innerdienstlichen Gebrauch der Behörden, zulassen.

#### *Amtliche Begründung*

*Diese Vorschrift soll einen Mißbrauch der amtlichen Kartenwerke, der Abzeichnungen und Abschriften aus dem Liegenschaftskataster verhindern und sicherstellen, daß dieses Material in einwandfreier Ausführung verwendet wird.*

*Die Befugnis des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Ministers, Ausnahmen zuzulassen, erscheint erforderlich, um wie bisher den besonderen Verhältnissen — vor allem bei Behörden — entsprechen zu können.*

#### Anmerkungen

1. Ergebnisse der Landesvermessung sind die Nachweise des Lage- und Höhenfestpunktfeldes (§ 8) und die Landeskartenwerke (§ 9). Nachweise aus dem Liegenschaftskataster sind vor allem das Flurkartenwerk einschließlich des Vermessungszahlenwerks und die Katasterbücher (§ 11).

Unter den Begriff „vervielfältigen“ fallen alle Arten von Abschriften und Kopien (Abzeichnungen, photomechanische Vervielfältigungen und Drucke). Praktisch wird es sich meist um Reproduktionen aus den Landeskartenwerken, Abzeichnungen

**§ 6** aus dem Flurkartenwerk und Abschriften aus den Katasterbüchern und dem Vermessungszahlenwerk handeln. Zur Veröffentlichung gehören auch das Verlagsrecht, der Vertrieb und die Verwertung.

2. Nach § 1 Nr. 3 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. 6. 1901 (RGBl. S. 227) i. d. F. des Gesetzes vom 13. 12. 1934 (RGBl. II S. 1395) — LitUG — sind Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind, urheberrechtlich geschützt. Dazu gehören auch die Landeskartenwerke. Die Vervielfältigung von Landeskarten ist somit nach dem LitUG, für das nach Artikel 73 Nr. 9 GG der Bund die ausschließliche Gesetzgebung besitzt und das dem als Landesgesetz erlassenen Vermessungs- und Katastergesetz vorangeht, verboten.

Ein Urheberrecht wird nur dann neu begründet, wenn ein Kartenwerk gegenüber der benutzten Vorlage einen besonderen darstellerischen Gedanken ausdrückt. Dabei ist Voraussetzung, daß stets eine eigentümliche „geistige Schöpfung“ vorliegt. So begründet z. B. das bloße Kennzeichnen von Wanderwegen mit roter Farbe auf einer Karte kein Urheberrecht.<sup>1)</sup>

3. Soweit die Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster nicht durch das LitUG geschützt sind, gilt § 6. Das trifft vor allem für Flurkarten zu, die keine individuelle Eigenart als Ergebnis einer selbständigen Geistestätigkeit aufweisen.<sup>1)</sup> Da das LitUG somit auf Flurkarten nicht anwendbar ist, kann für sie auch § 16 LitUG nicht herangezogen werden, der die Vervielfältigungen von „zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften“ zuläßt.

4. Ausnahmen vom allgemeinen Vervielfältigungsverbot, die vor allem für den innerdienstlichen Gebrauch der Behörden zulässig sind, werden gewöhnlich mit Auflagen verbunden. Auch sie sollen einen Mißbrauch der Ergebnisse der Landesvermessung und der Nachweise aus dem Liegenschaftskataster verhindern. Mit der Vorschrift sollen ferner demjenigen, der Vervielfältigungen herstellen will, Nachteile erspart bleiben, die z. B. dadurch eintreten können, daß veraltete, nicht mehr gültige Darstellungen und Angaben verwertet werden (vgl. Abschn. IV der Anl. B zum RdErl. vom 29. 9. 1948 — I/8 — 2013 A — 3907/48 (GültL 154/11) i. d. F. d. RdErl. vom 25. 2. 1965 (Nds. MBl. S. 222 — GültL 154/53) und Anl. 1 zu den mit Erl. d. Nds. MdI. v. 24. 7. 1963 — I/4 (Verm) — 2632 — 3 (GültL 149/101) genehmigten Repro-Richtlinien 1963).

5. Wer unbefugt die Ergebnisse der Landesvermessung oder die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster vervielfältigt oder veröffentlicht, handelt ordnungswidrig (§ 26). Unberührt bleiben die straf- und zivilrechtlichen Folgen, soweit die Ergebnisse und Nachweise urheberrechtlich geschützt sind.

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§§ 16, 21 (1) Nr. 3 VermG
Hessen	§ 10 (2) KatG
Rheinland-Pfalz	§ 10 (2) und (4) KatG
Saarland	§§ 13 (2), 14 (2) und (3) KatG

<sup>1)</sup> Urteil des Hess. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. 10. 1961 - II. Senat - OS II - 47/61 - (ESVGH 13, 55)

## Landesvermessung

## § 7

## Zweck

Die Landesvermessung hat die Aufgabe, ein Lage- und Höhenfestpunktfeld aufzubauen und zu erhalten, topographische Gegenstände und Geländeformen zu erfassen und diese in Landeskartenwerken darzustellen.

*Amtliche Begründung*

*Für die Landesvermessung fehlt eine einheitliche gesetzliche Grundlage. Ältere gesetzliche Regelungen betreffen Teilgebiete wie z. B. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen zur Festlegung trigonometrischer Punkte, worüber in den einzelnen Ländern verschiedene Vorschriften bestehen (vgl. § 28 Nr. 3, 6, 9, 13). Das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 277) übertrug einen Teil der vom Reichsamt für Landesaufnahme wahrzunehmenden Aufgaben auf die neu eingerichtete Dienststellen. Die Lückenhaftigkeit der gesetzlichen Regelung ist darin begründet, daß die Aufgaben der Landesvermessung bis zum Jahre 1918 von militärischen Stellen z. B. in Preußen von der Preußischen Landesaufnahme, einem Teil des Großen Generalstabes, wahrgenommen wurden. Nach § 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 534) sollten die Aufgaben der Landesvermessung in einer Reichsvermessungsordnung geregelt werden, die aber infolge des Krieges nicht erlassen wurde.*

*Soweit gesetzliche Regelungen bestehen, sind sie durch die Entwicklung größtenteils überholt. So sind z. B. die Vorschriften über den Erwerb des Eigentums an Marksteinschutzflächen mit den im Grundgesetz verankerten Grundrechten und mit dem Enteignungsrecht nicht vereinbar. Außer den Aufgaben, die den Hauptvermessungsabteilungen im Jahre 1938 übertragen wurden, sind nach 1945 alle Landesvermessungsaufgaben auf die Länder übergegangen, weil das Reichsamt für Landesaufnahme zu bestehen aufhörte und das Vermessungswesen ausschließlich Angelegenheit der Länder wurde (Art. 70 und 74 des GG).*

*§ 7 soll die vorhandene gesetzliche Lücke ausfüllen. Inhaltlich entspricht er dem bestehenden Zustand, indem er diejenigen Vermessungsaufgaben der Landesvermessung zuordnet, die als solche seit 1948 sowohl in Niedersachsen als auch in den anderen Bundesländern bezeichnet werden.*

## Anmerkungen

1. Die Aufgabe der Landesvermessung ist hier erstmals in einem Gesetz bezeichnet worden (siehe Nittinger, Vermessungsgesetzgebung in der Bundesrepublik, ZfV 1962 Seite 39). Vorschriften, die die Landesvermessung betreffen, enthält auch der erste Teil und die §§ 17 bis 20 und 26.

2. Wegen der Begriffe „Lage- und Höhenfestpunktfeld“ und „Landeskartenwerke“ vgl. die Anm. zu den §§ 8 und 9.

**§ 7** 3. Topographische Gegenstände und Geländeformen werden sowohl durch Vermessungen und Auswertungen der Vermessungs- und Katasterbehörden als auch durch Sammlung und Verwertung von Unterlagen anderer Stellen (vgl. §§ 3 und 4) erfaßt.

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 6 Nr. 1, 2, 3, 10 und § 9 VermG
Rheinland-Pfalz	§§ 1 (5), 3 (5) AbmG
Saarland	§§ 4 (1), 6 (4) AbmG

**§ 8**

§ 8

#### Festpunktfeld

Das Lage- und Höhenfestpunktfeld entsteht durch Vermessungen, welche die Grundlage für die Landeskartenwerke und das Liegenschaftskataster bilden.

#### *Amtliche Begründung*

*Das Lage- und Höhenfestpunktfeld bildet das vermessungstechnische Gerippe für alle Einzelvermessungen. Jede Vermessung, die in einen geodätisch einwandfreien Rahmen eingefügt wird, gewinnt dadurch an Wert, Dauerhaftigkeit und Verwendbarkeit. An die Herstellung, Erhaltung und Erneuerung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes müssen daher bestimmte Anforderungen gestellt werden. Die bestehenden Vorschriften sind uneinheitlich und unvollständig. § 8 soll daher für Niedersachsen eine gesetzliche Grundlage zur Durchführung und Koordinierung der Arbeiten am Lage- und Höhenfestpunktfeld liefern.*

#### Anmerkungen

1. Zum Lagefestpunktfeld im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Punkte, die im Nachweis der Festpunkte (Nr. 7 des FP-Erl. vom 15. 8. 1940 (MittRfL. S. 229) i. d. F. des RdErl. des RMdI vom 13. 6. 1944 (NRVD S. 59)) geführt werden.

2. Die Punkte des Lagefestpunktfeldes werden im allgemeinen durch Triangulation bestimmt. Doch werden auch andere Meßverfahren, wie z. B. Feinpolygonzüge und Trilateration mit Hilfe elektronischer Streckenmessung, verwendet. Die Meßmethode kennzeichnet also nicht unbedingt, ob ein Punkt zum Lagefestpunktfeld gehört.

3. Zum Höhenfestpunktfeld im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Punkte, die im Nachweis der Nivellementsunkte (Nr. 8 der Richtlinien für den Aufbau des Nivellementsfestpunktfeldes vom 31. 5. 1949, eingeführt durch den RdErl. des Nds. MdI vom 26. 8. 1949 (AfN S. 374)) geführt werden.

4. Zu den Vermessungen, mit denen Punkte des Höhenfestpunktfeldes bestimmt werden, zählen neben der Ermittlung der Höhenunterschiede auch Schwermessungen.

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 6 Nr. 1 und 10, § 9 VermG
Rheinland-Pfalz	§§ 1 (5), 3 (5) AbmG
Saarland	§§ 4 (1), 6 (4) AbmG

## Landeskartenwerke

(1) Die Landeskartenwerke bestehen aus einheitlich gestalteten Karten, welche die topographischen Gegenstände und Geländeformen des Landesgebiets in verschiedenen Maßstäben darstellen.

(2) Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister bestimmt die für die Darstellung des Landes erforderlichen Kartenwerke.

*Amtliche Begründung*

*Es erscheint angebracht, die Merkmale der Landeskartenwerke im Gesetz zu umreißen, um sie gegen andere kartographische Darstellungen abzugrenzen. Dabei werden die z. Z. vorhandenen oder erforderlichen Landeskartenwerke nicht einzeln benannt, weil sie wandlungsfähig sein müssen, um den wechselnden Bedürfnissen der Verwaltung, Wirtschaft und Landesverteidigung genügen zu können. Der Abs. 2 soll das Anpassen an die jeweiligen Erfordernisse ermöglichen.*

*Da die Länder nach dem Grundgesetz für das Vermessungs-, Karten- und Katasterwesen zuständig sind, ist die in den Jahren 1935 (RdErl. d. RMdI über den Zusammenschluß der Landesvermessungen vom 31. 5. 1935; MBliV S. 544) und 1937 (RdErl. d. RuPrMdI v. 1. 3. 1937; MBliV S. 365) eingeführte Unterscheidung zwischen Reichs- und Landeskartenwerken nicht mehr angebracht. Alle amtlichen topographischen Kartenwerke zählen zu den Landeskartenwerken.*

*Nach dem Beschluß des Nieders. Staatsministeriums vom 11. 11. 1948 (Amtsbl. f. Niedersachsen S. 347), und dem dazu ergangenen Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 27. 11. 1948 (Amtsbl. f. Nieders. S. 357) werden z. Z. folgende Landeskartenwerke hergestellt; einige davon liegen vollständig vor und müssen stets auf dem laufenden gehalten werden:*

1. Deutsche Grundkarte 1 : 5000  
(topographische Karte mit Höhenlinien),
2. Topographische Karte 1 : 25 000  
(Meßtischblatt, topographische Spezialkarte mit Höhenlinien),
3. Karte 1 : 50 000  
(topographische Spezialkarte mit Höhenlinien, teilw. mit Schummerung),
4. Karte des Deutschen Reichs 1 : 100 000  
(Generalstabskarte, topographische Spezialkarte mit Schraffen),
5. Übersichtskarte des Deutschen Reichs 1 : 200 000  
(topographische Übersichtskarte mit Höhenlinien),
6. Übersichtskarte von Mitteleuropa 1 : 300 000  
(Übersichtskarte mit Schummerung),
7. Internationale Weltkarte 1 : 1 000 000  
(geographische Karte mit Höhenlinien),
8. Sonderkarten, die in verschiedenen Maßstäben den jeweiligen besonderen Zwecken gerecht werden.

*Die Karten zu 5—7 werden nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Bund über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen*

**§ 9** *Landkartenwesens vom 31. 3. 1957\* vom Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt a. Main, bearbeitet.*

**Anmerkungen**

1. Kennzeichen der Landkartenwerke — im Gegensatz zu den Karten anderer Stellen — ist die vollständige Darstellung des ganzen Landesgebiets in jeweils gleicher Projektionsart, gleichem Maßstab, gleicher Blattbegrenzung und einheitlichen, jeweils für den einzelnen Maßstab gültigen Zeichenvorschriften (Musterblättern). Es handelt sich um „amtliche Kartenwerke“. Die Vermessungsverwaltungen der Länder arbeiten in einer Arbeitsgemeinschaft (AdV) eng zusammen. Durch die im Auftrage der AdV herausgegebenen Musterblätter wird erreicht, daß die Landkartenwerke für alle Länder der Bundesrepublik einheitlich gestaltet werden. Auch sind für jedes Kartenwerk Bearbeitungsgrenzen vereinbart worden (Blattgrenzen in der Nähe der Landesgrenze). Die Grenzblätter werden jeweils von einem Lande vollständig bearbeitet.

2. Die Darstellung der topographischen Gegenstände und Geländeformen des Landesgebiets ist als Teil der Landesvermessung eine Aufgabe des Landes, die im öffentlichen Interesse durchgeführt wird. Das Land stellt daher auch die erforderlichen Mittel für die Herstellung der Karten, und zwar bis zur druckreifen Vorlage, bereit. Die Entgelte, die vom Kartenbezieher erhoben werden, decken etwa den Aufwand, der für die erforderlichen Materialien, für die Reproduktion und den Druck, also für rein technische Arbeiten, entsteht. Deshalb sind Entgelte für Landkarten als Preise anzusprechen; sie sind ihrer Natur nach grundverschieden von den Kosten, die für Amtshandlungen erhoben werden.

**Hinweis auf Gesetze anderer Länder**

Baden-Württemberg § 6 Nr. 3 VermG

**§ 10**

**DRITTER TEIL**

**Liegenschaftskataster**

**§ 10**

**Zweck**

(1) Das Liegenschaftskataster hat sämtliche Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Gebäude, auch wenn diese nicht wesentliche Bestandteile von Grundstücken sind, sowie die Nutzungsart der Grundstücke nachzuweisen und zu beschreiben.

(2) Das Liegenschaftskataster muß vor allem geeignet sein, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu dienen; es muß die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung berücksichtigen.

(3) Die Eigentümer der im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften sind übereinstimmend mit den Angaben des Grundbuchs nachzuweisen.

\* jetzt: 31. 3. 1963 (Nds. MBl. 1964 S. 122).

Die ersten Vorschriften über die Einrichtung von Nachweisen, aus denen sich das Liegenschaftskataster in der heutigen Form entwickelt hat, sind in den Grund- und Gebäudesteuergesetzen der ehemaligen Länder Preußen, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe enthalten (vgl. § 28 lfd. Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 10, 16, 17, 19). Für die Erhebung von Grundsteuern sind die Gesetze seit langem gegenstandslos. Auch für das Liegenschaftskataster sind sie größtenteils überholt, weil die Katasternachweise nicht nur als Unterlagen für die Erhebung von Grundsteuern sondern für viele Bedürfnisse von Recht, Verwaltung und Wirtschaft dienen (Mehrzweckkataster). Um den vielfältigen Anforderungen zu genügen, muß das Liegenschaftskataster alle Grundstücke nachweisen; es muß so eingerichtet sein, daß es möglichst vielen Zwecken nutzbar gemacht werden kann. Die vielfältigen und überholten Rechtsgrundlagen werden durch dieses Gesetz abgelöst.

In Abs. 2 sind die Einrichtungen genannt, für die das Liegenschaftskataster eine besondere Bedeutung besitzen und auf die daher bei seiner Aufstellung und Fortführung Rücksicht genommen werden muß.

Die Grundstücke werden im Liegenschaftskataster nach ihren tatsächlichen Verhältnissen beschrieben. Da die Rechtsverhältnisse im Grundbuch nachgewiesen werden, sind für die Grundstücke, die im Grundbuch eingetragen sind, die Angaben über die Eigentümer aus dem Grundbuch in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

#### Anmerkungen

1. Im Gegensatz zum Grundbuch, in dem die Grundstücke der öffentlichen Hand nicht eingetragen zu sein brauchen (buchungsfreie Grundstücke), weist das Liegenschaftskataster sämtliche Grundstücke nach. Der Begriff des Grundstücks im Sinne dieses Gesetzes geht jedoch über den Begriff des Grundstücks im Rechtssinne (GBO § 3 Abs. 1) hinaus. Es sind daher nicht nur alle buchungspflichtigen und buchungsfreien Grundstücke im Rechtssinne, sondern auch alle Flurstücke nachzuweisen.

2. Welche grundstücksgleichen Rechte im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind, wird im Gesetz nicht erwähnt. Die Fassung „sämtliche . . . grundstücksgleichen Rechte“ ist gewählt worden, weil zu den bereits bekannten neue hinzutreten können. Es kommen jedoch nur solche grundstücksgleichen Rechte für den Nachweis im Liegenschaftskataster infrage, die auch für die Grundbuchführung Bedeutung haben, z. B. das Erbbaurecht und das Wohnungseigentum.

3. Unter Gebäuden werden Bauwerke verstanden, die durch ihre räumliche Umfriedung Personen, Tieren oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren und ihrem Umfang und ihrer inneren Einrichtung nach den Zutritt von Menschen gestatten (Wirth/Kriegel: Kommentar zum Hessischen Katastergesetz). Nur dauerhafte Gebäude sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

4. Die Nutzungsarten der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und die Schätzungsmerkmale sind nach den rechtskräftig feststehenden Ergebnissen der Bodenschätzung (Bodenschätzungsgesetz vom 16. 10. 1934 — RGBl. I S. 1050) nachzuweisen. Wie die nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind, ergibt sich aus dem Katastereinrichtungserlaß.

## § 10

### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 6 Nr. 4, 6 bis 9 VermG
Hessen	§§ 1, 2, 6 KatG
Rheinland-Pfalz	§ 1 KatG
Saarland	§§ 1, 2 (5) KatG

## § 11

### § 11

#### Bestandteile des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Flurkartenwerk und den Katasterbüchern.

(2) Das Flurkartenwerk enthält Angaben über Grenzen, Lage, Gebäudebestand, Nutzungsart und Ertragsfähigkeit sowie die Nummern der Flurstücke.

(3) In den Katasterbüchern sind die Liegenschaften zu beschreiben und übersichtlich zusammenzustellen.

(4) Wie das Liegenschaftskataster einzurichten und zu führen ist, bestimmt der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister. § 16 Satz 2 des Bodenschätzungsgesetzes bleibt unberührt.

#### *Amtliche Begründung*

*Die Grundstücke werden sowohl bildlich in maßstäbigen Karten (Flurkartenwerk) als auch in einem beschreibenden Teil (Katasterbücher und Karteien) übersichtlich dargestellt und erläutert.*

*Zum Flurkartenwerk gehören u. a. die Flurkarte und die Schätzungskarte. Die Flurkarte ist die Karte i. S. des § 2 Absatz 3 der Grundbuchordnung.*

*Die Katasterbücher bezeichnen die Liegenschaften nach ihrer Nummer in der Flurkarte und beschreiben sie nach ihren wichtigsten Eigenschaften (Lage, Fläche, Nutzungsart, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit).*

*Abs. 4 soll die bestmögliche Wahrung der verschiedenen Belange und eine einheitliche Katasterführung sicherstellen.*

#### **Anmerkungen**

1. Der bildliche Teil des Liegenschaftskatasters wurde mit „Flurkarte“, nicht mit „Katasterkarte“ bezeichnet. Das Wort „Flurkarte“ deutet auf deren vielfältige Verwendungsmöglichkeit hin, die sie heute neben ihrer Eigenschaft als Bestandteil des Liegenschaftskatasters besitzt.

2. Über die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters (Abs. 4) bestehen folgende Vorschriften:

1. Katastereinrichtungserlaß,
2. Fortführungserlaß I,
3. Fortführungserlaß II,
4. Polygonpunktfelderlaß,
5. Vermessungsrißerlaß,
6. Flurkartenerlaß,
7. das für verbindlich erklärte Normblatt DIN 18702 als Zeichenvorschrift,
8. Lageplanerlaß.

3. § 16 Satz 2 des Bodenschätzungsgesetzes lautet: „Die für die Vermessungsbehörden erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern gemeinsam mit dem Reichsminister der Finanzen“. An die Stelle der genannten Reichsbehörden sind in Niedersachsen die entsprechenden Minister getreten.

§ 11

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Hessen	§§ 3 und 4 KatG
Rheinland-Pfalz	§ 2 (2) KatG
Saarland	§§ 2, 3 (2) KatG

§ 12

§ 12

#### Rechte der Eigentümer und Besitzer

(1) Eigentümer, Besitzer, Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Notare sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, können das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen einsehen, daraus Auskunft sowie Abzeichnungen oder Abschriften erhalten, soweit nicht das Interesse der Allgemeinheit entgegensteht.

(2) Abzeichnungen und Abschriften sind grundsätzlich zu beglaubigen.

(3) Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, vor allem Vermessungsrissen, dürfen nur den in § 2 Abs. 2 genannten behördlichen Vermessungsstellen und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren überlassen werden; der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister oder die von ihm beauftragte Stelle kann Ausnahmen zulassen.

#### Amtliche Begründung

*Das Recht, das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen einzusehen sowie davon Abzüge, Abzeichnungen und Abschriften zu erhalten, ist gesetzlich bisher nicht geregelt worden. Abs. 1 soll diesem Mangel abhelfen. Er enthält den gleichen Grundgedanken wie § 12 der Grundbuchordnung.*

*Mit der Beglaubigung der Abzeichnungen und Abschriften ist die Prüfung verbunden, ob sie dem amtlichen Nachweis nach dem neuesten Stand entsprechen. Mit der Vorschrift des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß die Abzeichnungen und Abschriften, die häufig als Unterlagen für Rechtsgeschäfte dienen, zuverlässig sind. Wo es darauf offensichtlich nicht ankommt, sind wie bisher Ausnahmen zulässig; das gilt z. B. dann, wenn bei Planungen und Entwurfsarbeiten der neueste Stand der Angaben nicht erforderlich ist und die eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit der unbeglaubigten Unterlagen der sie verwertenden Behörde genau bekannt ist.*

*Die Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, vor allem in Form von Vermessungsrissen, werden in der Regel für die Vermessungen benötigt, bei denen Eigentumsgrenzen festzustellen sind. An diese Vermessungen sind rechtliche Wirkungen geknüpft. Sie dürfen nur von den im § 2 genannten Stellen ausgeführt werden. Deshalb genügt es, wenn das Zahlenwerk diesen Stellen zur Verfügung steht. Durch die Vorschrift des Abs. 3 soll ein Mißbrauch des Zahlenwerkes sowohl im öffentlichen als auch im Interesse des Grundstückseigentümers ausgeschlossen werden. Die Regelung im Abs. 3 letzter Satz soll es dem für das Vermessungs- und*

**§ 12** *Katasterwesen zuständigen Minister oder der von ihm beauftragten Stelle ermöglichen, die Abgabe von Zahlennachweisen zu gestatten, wenn eine unsachgemäße Verwendung nicht zu befürchten ist.*

#### Anmerkungen

1. Es genügt, ein durch die Sachlage begründetes rechtliches oder nur tatsächliches (wirtschaftliches) Interesse darzulegen; es ist nicht erforderlich, es glaubhaft zu machen. Ein Interesse der Allgemeinheit (des öffentlichen Wohles) kann z. B. dann entgegenstehen, wenn Nachweise aus dem Liegenschaftskataster in bestimmten Fällen geheim zu halten sind.

2. Die Worte „grundsätzlich zu beglaubigen“ in Abs. 2 bedeuten, daß Ausnahmen zulässig sind. Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister kann allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Ausnahmefälle erlassen. Aus der bisherigen Praxis hat sich ergeben, daß Planungsstellen für den Entwurf eines Projektes beglaubigte Flurkarten in der Regel nicht benötigen.

3. Ausnahmen nach Abs. 3 (Überlassung von Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk) werden nur zuzulassen sein, wenn das Interesse des Grundstückseigentümers gewahrt wird. Ferner muß gewährleistet sein, daß die Angaben einwandfrei und zuverlässig verwendet werden, daß planvoll und wirtschaftlich gearbeitet wird, und es muß ein öffentliches Interesse vorliegen.

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§§ 15, 16, 21 (1) Nr. 3 VermG
Hessen	§§ 9 und 10 KatG
Rheinland-Pfalz	§ 10 KatG
Saarland	§§ 12, 13, 14 (1) und (2) KatG

## § 13

### § 13

#### Pflichten der Eigentümer

(1) Werden auf Grund eines Vertrages, durch Naturereignisse oder durch andere Einwirkungen Grundstücksgrenzen verändert oder wird ein Grundstück bebaut oder baulich verändert oder ändert sich seine Nutzungsart, so haben die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer der Vermessungs- und Katasterbehörde die Angaben zu machen, die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind. Unterlagen, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind, haben sie auf ihre Kosten zu beschaffen und der Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen, wenn sie die Veränderung zu vertreten haben. Sie haben einer Ladung der Vermessungs- und Katasterbehörde nachzukommen, können sich aber durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist.

(2) Die Vermessungs- und Katasterbehörde kann zur Erfüllung dieser Pflicht eine angemessene Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf sie das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen kann.

*Ältere Grund- und Gebäudesteuergesetze verpflichten die Eigentümer, Pächter und Nutznießer von Grundstücken uneingeschränkt, Veränderungen anzuzeigen und die zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen beizubringen; diese konnten auch auf ihre Kosten beschafft werden. § 13 faßt die in den niedersächsischen Landesteilen hierfür geltenden Vorschriften zusammen. Dabei wurde die Pflicht, die Unterlagen zu beschaffen und einzureichen, auf die Fälle beschränkt, in denen die Verpflichteten die Veränderungen zu vertreten haben.*

#### Anmerkungen

1. Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sind gesetzlich verpflichtet, über die in Abs. 1 Satz 1 genannten Veränderungen an Grundstücken und Gebäuden der Vermessungs- und Katasterbehörde diejenigen Angaben zu machen, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind.

2. Haben sie die Veränderung zu vertreten (d. h. in der Regel: veranlaßt), so begründet Abs. 1 Satz 2 die Pflicht, die erforderlichen Unterlagen auf ihre Kosten zu beschaffen. Dieser Satz ist mithin nicht nur die gesetzliche Grundlage für die Einmessung von Gebäuden auf Kosten der Eigentümer, sondern er enthält auch die gleiche Verpflichtung, wenn die Grenzen von Grundstücken oder Nutzungsarten, z. B. durch privatrechtliche Verträge, verändert werden (Grenzausgleich, Begrädnung von Wasserläufen u. ä.).

3. Die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 3 des Bodenschätzungsgesetzes bleibt unberührt.

4. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß trotz gesetzlicher Vorschriften die Eigentümer Veränderungen in der Regel nicht selbst anzeigen. Daher wird in Abs. 2 die Vermessungs- und Katasterbehörde ermächtigt, zur Erfüllung dieser Pflicht eine Frist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten zu veranlassen.

5. Die in Abs. 1 Satz 2 erwähnten Unterlagen sind in der Regel von den in § 2 genannten Stellen anzufertigen.

6. Über Veränderungen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften entstehen (z. B. Flurbereinigungsgesetz, Bundesbaugesetz), brauchen die Eigentümer keine Unterlagen zu beschaffen, weil sie diese Veränderungen nicht (allein) zu vertreten haben. Vielmehr sind die Unterlagen über solche Veränderungen von den zuständigen Behörden einzureichen (vgl. § 3).

7. Eine Ladung nach Abs. 1 letzter Satz kann aus sachlichen Gründen erforderlich sein. Wer ihr nicht Folge leistet oder den Pflichten nach Abs. 1 Satz 1 und 2 trotz Aufforderung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 26 Abs. 1 Nr. 2).

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 4 (2) VermG
Hessen	§§ 15, 16 KatG
Rheinland-Pfalz	§§ 7, 8 KatG
Saarland	§§ 8, 9 KatG

## Neueinrichtung

(1) Das Liegenschaftskataster ist neu einzurichten, soweit es nicht mehr geeignet ist, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zu dienen, oder wenn es aus anderen Gründen nicht mehr den öffentlichen Belangen entspricht.

(2) Die Kosten der Neueinrichtung sind vom Land zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

*Amtliche Begründung*

*Die im Gebrauch befindlichen Flurkarten sind häufig aus Unterlagen entstanden, die aus der Zeit stammen, in der das Kataster angelegt wurde. In diesen Fällen können sie der Aufgabe, als Karte i. S. des § 2 Abs. 3 der Grundbuchordnung zu dienen, nicht immer mit der erforderlichen Eindeutigkeit und Genauigkeit gerecht werden und müssen daher erneuert werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird das Liegenschaftskataster ferner neu aufgestellt, wenn umfangreiche Veränderungen der Katasterangaben durch Flurbereinigungen, Baulandumlegungen, starken Grundstücksverkehr, Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung und ihre periodische Nachprüfung ausgelöst werden. Dabei kann je nach dem Umfang und der Art der Veränderungen sowie nach der Entstehung und der Beschaffenheit der Katasternachweise eine vollständige oder teilweise (vermessungstechnische, zeichnerische oder Register-) Neueinrichtung erforderlich sein.*

*Da die Führung des Liegenschaftskatasters eine Landesaufgabe ist, sind die Kosten der Neueinrichtung vom Land zu tragen. [ . . . ]*

## Anmerkungen

1. „Neueinrichtung“ faßt die bisherigen Begriffe „Katastererneuerung“, „Erneuerung der Katasterkarten und -bücher“, „allmähliche Erneuerung“, „klassische und vereinfachte Neuvermessung“ zusammen. Unter den Sammelbegriff „Neueinrichtung“ fällt auch eine rein vermessungstechnische, z. B. Verdichtung des Polygonpunktfeldes.

2. Das Liegenschaftskataster entspricht nicht mehr den öffentlichen Belangen, wenn es im Rahmen seiner Zweckbestimmung (§ 10 Abs. 1) den Anforderungen nicht gerecht wird, die normalerweise zu stellen sind. Angaben und Darstellungen, die nach Inhalt, Umfang und Güte über die Zweckbestimmung des Liegenschaftskatasters hinausgehen, wie z. B. die Höhendarstellung in Flurkarten, können eine Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters nicht begründen.

3. Da die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters eine Aufgabe des Landes ist, muß das Land auch grundsätzlich die Kosten dafür tragen. Jedoch kann etwas anderes durch Vertrag o. dgl. vereinbart werden. Das wird z. B. dann möglich sein, wenn Gemeinden usw. an einer Neueinrichtung besonders interessiert sind oder sie ihnen wichtige Vorteile bringt. Ein Kostenbeitrag auf Grund einer Vereinbarung kann die Neueinrichtung beschleunigen (Einstellung von Sonderpersonal o. dergl.). Sollen auf Antrag zusätzliche Arbeiten (Höhendarstellung, Topographie) ausgeführt werden, so muß der Antragsteller die Kosten hierfür tragen.

4. Über die Abmarkungspflicht vgl. § 16 Abs. 2.

## Hinweis auf Gesetze anderer Länder

§ 14

Baden-Württemberg	§ 4 (4), § 6 Nr. 4 und 6 VermG
Hessen	§§ 11, 12, 20 (1) KatG, § 18 (2) Nr. 1 AbmG
Rheinland-Pfalz	§§ 2 (2), 11 (2) KatG
Saarland	§§ 4 (3), 17 KatG

## § 15

§ 15

### Mitteilung der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse

(1) Die Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters ist den Grundstücks- und den Gebäudeeigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzumachen.

(2) Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Beginn und Ende der Frist sind öffentlich bekanntzumachen.

### Amtliche Begründung

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß jeder Grundstücks- und Gebäudeeigentümer und Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts von der Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters Kenntnis erhält. Der bisherigen Übung entsprechend sind zwei Arten von Bekanntmachungen vorgesehen. Die Veränderung des Katasternachweises wird den Grundstückseigentümern in der Regel dann mitgeteilt, wenn nur wenige Grundstückseigentümer von der Fortführung betroffen werden. Sind bei der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters oder bei größeren Fortführungsvermessungen zahlreiche Grundstückseigentümer beteiligt, werden die neuen Nachweise in der Regel offengelegt. Die Offenlegung hat sich bei Neuvermessungen und bei der Aufstellung des neuen Liegenschaftskatasters zusammen mit der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse gut bewährt.

### Anmerkungen

1. Die Bekanntmachung durch Offenlegung kommt vor allem bei Vermessungen zur Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters und größeren Fortführungsvermessungen (Straßen- und Gewässervermessungen) infrage, also dort, wo die Zahl der Beteiligten groß ist.

2. Die Offenlegung ersetzt nicht die nach § 22 vorgeschriebene Abmarkungsniederschrift, sondern lediglich die Mitteilung der Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters an die Beteiligten; bei wenigen Beteiligten wird i. allg. an Stelle der Offenlegung der Auszug aus dem Veränderungsnachweis übersandt.

3. Die neuen Flurkarten (und Katasterbücher) sind in der Regel in den Räumen des Katasteramtes offenzulegen. Wenn es zweckmäßiger ist, können sie auch in den Geschäftsräumen einer anderen behördlichen Vermessungsstelle, eines ObVermIng. oder an sonst geeigneter Stelle — z. B. Gemeindeverwaltung — offengelegt werden.

4. Die Offenlegung ist ortsüblich bekanntzumachen.

5. Nähere Einzelheiten über das Offenlegungsverfahren regelt der RdErl. d. Nds. MdI vom 6. 12. 1960 (Nds. MBl. 1961 S. 14).

6. Die Rechtsbehelfe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (RGBl. I S. 17).

## Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Hessen	§ 13 KatG
Saarland	§ 4 (4) und (5) KatG

## Abmarkung

## § 16

## Abmarkung von Grenzpunkten

(1) Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Abgemarkt wird grundsätzlich dadurch, daß die Grenzpunkte mit dauerhaften Grenzmalen oberirdisch und unterirdisch festgelegt werden.

(2) Ein Bedürfnis für die Abmarkung ist stets anzunehmen, wenn

- a) das Liegenschaftskataster neu eingerichtet wird,
- b) neue Grundstücksgrenzen gebildet werden sollen,
- c) Grundstücksgrenzen auf Antrag örtlich festgestellt werden,
- d) Grundstücksgrenzen durch gerichtliche Urteile oder Vergleiche festgelegt werden,
- e) Teile von Grundstücken unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 3 der Grundbuchordnung abgeschrieben werden,
- f) ein Gebäude an oder in einem festgelegten Abstand von einer Grundstücksgrenze neu errichtet, wieder aufgebaut oder in der Weise umgebaut werden soll, daß eine äußere Grundmauer näher als bisher an die Grundstücksgrenze heranrücken soll.

(3) Ist eine neue Grenze abgemarkt worden und wird in angemessener Frist eine entsprechende Grundbucheintragung nicht beantragt, so ist der Grundstückseigentümer innerhalb einer ihm zu setzenden Frist verpflichtet, den im Grundbuch verzeichneten Zustand örtlich wiederherstellen zu lassen. Die Vermessungs- und Katasterbehörde kann nach Ablauf der Frist den grundbuchmäßigen Zustand selbst wiederherstellen oder durch Dritte wiederherstellen lassen, es sei denn, daß die Grundbucheintragung inzwischen beantragt worden ist. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Grundstückseigentümer.

(4) Stimmt der örtliche Grenzverlauf mit dem Nachweis des Grundstücks im Liegenschaftskataster nicht überein oder ist eine Grenze streitig, so kann die Grenze nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster abgemarkt werden, wenn hiergegen nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken bestehen.

*Amtliche Begründung*

*Durch die Vorschrift wird der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen, damit der Teil der Erdoberfläche, der das Grundstück bildet, klar bezeichnet wird. Durch die Abmarkung der Grenzen wird örtlich erkennbar, wie weit sich die Fläche erstreckt, die Gegenstand besonderer Rechte ist. Diese Kennzeichnung dient sowohl dem öffentlichen als auch dem privaten Interesse.*

*Es ist nicht möglich, alle Grundstücksgrenzen in kurzer Zeit abzumarken. Außerdem läßt sich der Aufwand für die Abmarkung wesentlich herabsetzen, wenn die Grundstücksgrenzen bei Vermessungen abgemarkt werden, die aus anderen Anlässen notwendig sind. Deshalb sollen Grundstücksgrenzen abgemarkt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Im Abs. 2 sind die Anlässe aufgeführt, bei*

denen stets ein Bedürfnis für die Abmarkung zu unterstellen ist. Die Abmarkung macht das Ergebnis der Vermessung in der Örtlichkeit sichtbar. Durch die Bezeichnung der Grenzen werden dem Grundstückseigentümer und dem Land Kosten erspart, die entstehen würden, wenn die Vermessung wegen fehlender Abmarkung wiederholt werden müßte.

*Ist eine neue Grenze abgemerkt, die Veränderung im Bestand des Grundstücks jedoch in angemessener Frist rechtlich nicht geregelt worden, so verpflichtet die Vorschrift im Abs. 3 den Grundstückseigentümer, den im Grundbuch verzeichneten Zustand örtlich wiederherstellen zu lassen. Dadurch sollen Abweichungen zwischen den abgemerkten und den rechtmäßigen Grenzen auf die Zeit beschränkt werden, die nach der Abmarkung bis zur Eintragung der Veränderung in das Grundbuch erforderlich ist, wenn die Beteiligten sich um die rechtliche Regelung bemühen.*

*Die Vorschrift im Abs. 4, eine Grenze nach dem Katasternachweis auch dann abzumarken, wenn der örtliche Grenzverlauf davon abweicht oder die Grenze streitig ist, soll ermöglichen, die Beteiligten über den Grenzverlauf zu informieren, der dem Katasternachweis entspricht. Dadurch wird das Ergebnis der vermessungstechnischen Ermittlungen in der Örtlichkeit festgehalten, und unwirtschaftliche Wiederholungen der Vermessung können vermieden werden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß nach sachverständigem Ermessen gegen die Abmarkung keine Bedenken bestehen, die z. B. durch Widersprüche in den Katasterunterlagen oder begründete Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit ausgelöst sein könnten.*

#### Anmerkungen

1. Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer und der Inhaber grundstücksgleicher Rechte, die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen, ist immer dann gegeben, wenn für die Abmarkung ein Bedürfnis besteht. Diese Einschränkung ist schon deshalb erforderlich, weil es nicht möglich ist, alle noch nicht abgemerkten Grundstücksgrenzen in kurzer Zeit abzumarken. Die Arbeiten müssen vielmehr auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Aus den in Abs. 2 genannten Beispielen folgt aber, daß alle Grenzpunkte, die bei Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters festgestellt werden, abzumarken sind. Es entspricht schließlich auch einer wirtschaftlichen Arbeitsweise, wenn das Ergebnis ausgeführter Vermessungen durch die Abmarkung für alle Beteiligten sichtbar gemacht wird.

2. Das Abmarkungsverfahren ist im Gesetz nicht näher geregelt; dieses besagt lediglich, daß Grenzpunkte grundsätzlich mit dauerhaften Grenzmalen oberirdisch und unterirdisch festzulegen sind. Ausnahmen sind demnach möglich. Sie müssen vor allem bei Flurbereinigungsverfahren zugelassen werden, aber auch in Einzelfällen, wenn wegen örtlicher Hindernisse nicht abgemarkt werden kann oder dies aus anderen Gründen unzweckmäßig ist, z. B. bei künftig wegfallenden Grenzen.

3. Die Art und Weise der Abmarkung kann nach § 27 des Gesetzes durch Rechtsverordnung geregelt werden. Zunächst gelten hierfür die Bestimmungen des Fortführungserlasses II.

4. Der Anspruch, bei der Errichtung usw. fester Grenzzeichen gegenüber einem Nachbarn nach § 919 BGB mitzuwirken, ist privatrechtlicher Natur. Daneben stellt § 16 des Vermessungs- und Katastergesetzes die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Abmarkung. Eine Abmarkung durch die Beteiligten ist nunmehr auch bei gegen-

**§ 16** seitigem Einverständnis rechtlich nicht mehr zulässig, da durch Landesgesetz (s. § 919 Abs. 2 BGB) geregelt ist, wer abmarken darf (§ 18).

5. Die Möglichkeiten, die Abs. 3 bietet, auf die beabsichtigte Rechtsänderung zu drängen oder den früheren Zustand auf Kosten der Grundstückseigentümer wiederherzustellen, sollten ausgeschöpft werden, um den Katasternachweis übersichtlich zu gestalten. Solange wichtige Gründe entgegenstehen, sollte man jedoch nicht auf der Verpflichtung der Grundeigentümer beharren. Die Dauer der „angemessenen Frist“ kann von Fall zu Fall verschieden sein (mehr oder weniger umfangreiche Veränderungen, Zahl der Beteiligten usw.). Vielfach dürfte die Frist von einem Jahr angemessen sein.

6. Die Kosten der Wiederherstellung des grundbuchmäßigen Zustandes trägt der Grundstückseigentümer auch dann, wenn ein anderer die Abmarkung der neuen Grenzen veranlaßt hatte (z. B. der Erwerber).

7. Nach Abs. 4 können Grenzen auch gegen den Willen eines Grundstückseigentümers abgemarkt werden, wenn gegen die Abmarkung nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken bestehen. Dies bezieht sich zunächst nur auf das Abmarken im Liegenschaftskataster bereits vorhandener Grenzen bzw. auf das Einrücken neuer Grenzmaße in solche Grenzen. Bei dem die Vermessung Ausführenden werden „nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken bestehen“, wenn er nach seinen Erfahrungen bei der Auswertung des Katasternachweises keinen Zweifel an der Lage der rechtmäßigen Grenze hat und er diese auch zweifelsfrei richtig in die Örtlichkeit übertragen kann.

8. Grenzen können ferner auch gegen den Willen eines Grundstückseigentümers abgemarkt werden, wenn ihre Lage durch gerichtliche Urteile oder Vergleiche eindeutig festgelegt worden ist (Abs. 2 Buchst. d). Das gilt auch für neue Grenzen.

9. Nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 12. 2. 1910 (RGZ 73, 125; AVN 1910 S. 573; Klaß-Proping I S. 271) und der allgemeinen Rechtsauffassung nimmt der Katasternachweis, soweit er einen abgegrenzten Teil der Erdoberfläche als besonderes Rechtsobjekt definiert, am öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§ 892 BGB) und damit an der Richtigkeitsvermutung nach § 891 BGB teil. Einige Ländergesetze, z. B. das Vermessungsgesetz von Baden-Württemberg in § 1 Abs. 2 und das Hessische Abmarkungsgesetz in § 1 Abs. 3 bringen dies zum Ausdruck: Stimmt die Abmarkung einer Grenze mit deren Nachweis im Liegenschaftskataster überein, so wird vermutet, daß damit die richtige Grenze gekennzeichnet ist. Wenn auch eine solche Bestimmung nicht ausdrücklich in das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz aufgenommen worden ist, so ändert das nichts an der Richtigkeitsvermutung. Rechtssätze, die in Gesetzen oder in höchstrichterlichen Urteilen verankert sind, werden in der Regel nicht noch einmal in Spezialgesetzen aufgenommen.

10. Über Streitigkeiten, die aus der öffentlich-rechtlichen Abmarkung (Pflicht, Duldung, Art, Verfahren) entstehen, entscheiden die Verwaltungsgerichte. Für Streitigkeiten über den Verlauf der rechtmäßigen Grenze sind dagegen die ordentlichen Gerichte zuständig.

Beispiel: Für eine Klage, die im Liegenschaftskataster nachgewiesene rechtmäßige Grenze sei von der Vermessungsstelle nicht richtig in die Örtlichkeit übertragen worden, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Bezweifelt aber ein Kläger, daß die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze die rechtmäßige Grenze ist, so hat hierüber das ordentliche Gericht zu entscheiden (Grenzverwirrung § 920 BGB).

## Hinweis auf Gesetze anderer Länder

## § 16

Baden-Württemberg	§§ 1, 3, 4 (1) bis (3) VermG
Hessen	§§ 1, 7 (2), 12 (3) und (4) AbmG; § 5 (2) KatG
Rheinland-Pfalz	§§ 1, 4 (2), 12 (1) AbmG; § 3 (2) KatG
Saarland	§§ 1, 3 (2), 15 (1) und (4) AbmG; § 4 (2) KatG

## § 17

## § 17

### Abmarkung von Vermessungspunkten

(1) Die Eigentümer haben zu dulden, daß auf ihren Grundstücken und an ihren Bauwerken Vermessungspunkte durch besondere Vermessungsmale abgemarkt und für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden.

(2) Für Schäden, die hierdurch entstehen, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

#### *Amtliche Begründung*

*Die Abmarkung von Vermessungspunkten dient dazu, die Vermessungswerke zu erhalten. Gesetzlich braucht die Abmarkung von Vermessungspunkten nur insoweit geregelt zu werden, als dadurch in die privatrechtlichen Belange der Berechtigten eingegriffen wird. Für die zweckentsprechende Verwendung der Vermessungspunkte muß auch zugelassen sein, daß Sichtzeichen auf ihnen errichtet werden.*

#### Anmerkungen

1. Neben die Abmarkungspflicht von Grenzpunkten nach § 16 tritt die Duldungspflicht des § 17 zur Abmarkung und zur Errichtung von Sichtzeichen. Die Duldungspflicht ruht auf dem Grundstück als eine öffentliche Last.

2. Vermessungspunkte sind alle Punkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes, Polygonpunkte, Kleinpunkte und andere Vermessungspunkte, die im Boden oder an Bauwerken durch Male gekennzeichnet werden. Die unterirdische Sicherung von Grenzpunkten ist in § 16 erfaßt.

3. Die Entfernung und Sicherung der Vermessungsmale regeln die §§ 19 und 20; wegen der strafrechtlichen Vorschriften und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vgl. § 26.

## Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 2 VermG
Hessen	§ 2 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 1 (5) AbmG
Saarland	§ 4 (2) AbmG

## § 18

## § 18

### Befugnis zur Abmarkung

Grenz- und Vermessungspunkte dürfen nur von den in § 2 genannten behördlichen Vermessungsstellen und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren abgemarkt werden.

## § 18

### *Amtliche Begründung* (vgl. auch zu § 19)

*Der enge Zusammenhang zwischen der Vermessung und der Abmarkung läßt es geboten erscheinen, daß ebenso wie die Vermessungen auch die Abmarkung der Grenz- und Vermessungspunkte nur von den in § 2 genannten Stellen und Personen ausgeführt werden darf. Wer unbefugt eine Abmarkung vornimmt, handelt ordnungswidrig (§ 26).*

### **Anmerkungen**

1. Grenzen dürfen durch Grundstückseigentümer oder andere Personen nicht abgemarkt werden (vgl. Anm. zu § 16). Wer unbefugt eine Abmarkung vornimmt, handelt ordnungswidrig (§ 26 Abs. 1 Nr. 3).

2. Die in § 2 Abs. 2 genannten Vermessungsstellen sind zu Abmarkungen nur befugt, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen für eine Mitwirkung an den Aufgaben erfüllen (vgl. Anm. zu § 2).

### **Hinweis auf Gesetze anderer Länder**

Baden-Württemberg	§ 6 Nr. 1, 5, 7 und 10 i. V. m. §§ 7, 10, 11 und 20 VermG
Hessen	§ 5 AbmG
Rheinland-Pfalz	§§ 5 bis 7 AbmG
Saarland	§§ 6, 7 AbmG

## § 19

### § 19

### **Entfernung von Grenz- und Vermessungsmalen**

**Nur die in § 2 genannten behördlichen Vermessungsstellen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dürfen Grenz- und Vermessungsmale entfernen.**

### *Amtliche Begründung* (vgl. auch zu § 18)

*Der enge Zusammenhang zwischen der Vermessung und der Abmarkung läßt es geboten erscheinen, daß ebenso wie die Vermessungen auch die Abmarkung der Grenz- und Vermessungspunkte nur von den in § 2 genannten Stellen und Personen ausgeführt werden darf. Wer unbefugt eine Abmarkung vornimmt, handelt ordnungswidrig (§ 26).*

### **Anmerkungen**

1. Diese Vorschrift wurde bei der parlamentarischen Beratung im § 18 des Entwurfs gestrichen und als § 19 eingefügt; vgl. daher amtliche Begründung zu § 18.

2. Wer unbefugt Grenz- und Vermessungsmale entfernt, handelt ordnungswidrig (§ 26 Abs. 1 Nr. 3). Die Veränderung von Malen fällt unter § 18.

3. Wegen der strafrechtlichen Folgen vgl. Anm. zu § 26.

### **Hinweis auf Gesetze anderer Länder**

Baden-Württemberg	§ 17 (1) Nr. 2 VermG
Hessen	§ 5 AbmG
Rheinland-Pfalz	§§ 4 (1), 5 bis 7 AbmG
Saarland	§§ 3 (1), 6, 7 AbmG

## Sicherung von Grenz- und Vermessungsmalen

(1) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Grenzmale und der Vermessungsmale dürfen nicht gefährdet werden.

(2) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Grenz- oder Vermessungsmale gefährdet werden können, hat dies rechtzeitig der Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Müssen in den Boden gesetzte Grenz- oder Vermessungsmale gesichert oder verlegt werden, so hat derjenige die Kosten hierfür zu tragen, der die Maßnahmen veranlaßt hat.

(3) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmale des Lage- und Höhenfestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Die Schutzfläche kann, falls dies zur Sicherung erforderlich ist, auf Verlangen der Vermessungs- und Katasterbehörden bis zu 10 m Durchmesser erweitert werden.

(4) Wird der Grundstückseigentümer nach Absatz 3 in der Nutzung seines Grundstücks beschränkt, so ist er dafür angemessen in Geld zu entschädigen.

*Amtliche Begründung*

*Das Setzen der Grenz- und Vermessungsmale, dem in der Regel eine Vermessung vorausgeht, erfordert einen erheblichen Aufwand. Die Grenzmale sind auch in der Regel im Einverständnis mit den beteiligten Grundstückseigentümern gesetzt worden. Sowohl die Grenz- als auch die Vermessungsmale werden in den Nachweisen der Vermessungsstellen geführt; auf sie beziehen sich die Vermessungszahlen, die angestellten Berechnungen und die Darstellung in den Karten. Die Vorschrift in Abs. 1 trägt daher dem Erfordernis Rechnung, daß Grenz- und Vermessungsmale unverändert erhalten werden.*

*Auch die Regelung in Abs. 2 bezweckt die Erhaltung und Sicherung der Grenz- und Vermessungsmale. Werden beabsichtigte Maßnahmen rechtzeitig mitgeteilt, ist die Verlegung und Sicherung der Grenz- und Vermessungsmale wesentlich einfacher und kostensparender als der Aufwand, der erforderlich ist, wenn die Abmarkung verloren gegangen ist. Es erscheint billig, daß die Kosten der Verlegung der zu tragen hat, der sie veranlaßt hat.*

*Für die Vermessungspunkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes müssen erhebliche öffentliche Mittel sowohl bei der erstmaligen Festlegung als auch bei der Erhaltung der Punkte aufgewendet werden. Nach den älteren Gesetzen (vgl. § 28 Nr. 3, 6, 9, 13) wurde in den Ländern Preußen und Braunschweig das Eigentum in einer Schutzfläche für alle wichtigeren Punkte vom Land erworben. Davon abweichend beschränkt sich die Regelung in den Absätzen 3 und 4 darauf, den Grundstückseigentümern — einheitlich für das ganze Land — eine gewisse Nutzungsbeschränkung mit der Folge einer angemessenen Geldentschädigung aufzuerlegen.*

**Anmerkungen**

1. Ein Verstoß gegen das in Abs. 1 aufgestellte Gebot kann zivilrechtliche Ansprüche begründen und strafrechtliche Folgen auslösen (vgl. Anm. § 26). Unabhängig davon kann nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 ein solcher Verstoß als ordnungswidrige Handlung verfolgt werden.

**§ 20** 2. Die Mitteilungs- und Kostenpflicht des Abs. 2 soll, wie in der Begründung gesagt wird, die Grundlage für eine wirtschaftliche Arbeitsweise bilden. Zu den Maßnahmen gehören besonders Bauarbeiten. Die Mitteilungspflicht trifft auch den Unternehmer. Wer Arbeiten im Sinne des Abs. 2 ausführen will, muß sich vor Beginn der Arbeiten darüber unterrichten, ob Male gefährdet werden können. Wegen des Begriffs „Vermessungs- und Katasterbehörde“ vgl. die Anm. zu § 2.

3. Nach § 17 hat der Eigentümer die Abmarkung von Vermessungspunkten und die Errichtung von Sichtzeichen zu dulden. Anstelle des privatrechtlichen Eigentums-erwerbs der Marksteinschutzfläche ist durch Abs. 3 dem Eigentümer eine auf dem Grundstück ruhende öffentliche Last auferlegt worden, die außerhalb des Grundbuchs besteht.

4. Die Nutzungsentschädigung (Abs. 4) soll angemessen (also keine volle Entschädigung) sein, d. h. sie soll die Beschränkung ausgleichen, die dem Eigentümer gegenüber der ungestörten Nutzung entsteht. Bei der Feststellung der Entschädigungssumme dürfte es, wenn es sich um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt, zweckmäßig sein, die zuständige Landbauaußenstelle der Landwirtschaftskammer zuzuziehen. Auf den Ersatz von Bagatellschäden werden die Betroffenen häufig verzichten.

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§§ 2, 12 (1) Nr. 3 und (3) VermG
Hessen	§§ 8, 18 (2) Nr. 2, 19 (1) Nr. 3 und (3) AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 3, 6 (2) AbmG
Saarland	§ 9 AbmG

## § 21

### § 21

#### Ladung zur Abmarkung

(1) Die beteiligten Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sollen geladen werden, wenn Grenzen abgemarkt oder Grenzmaße überprüft werden sollen.

(2) Erscheinen die Geladenen nicht zum Abmarkungstermin, so kann ohne ihre Teilnahme abgemarkt werden.

#### *Amtliche Begründung*

*Durch die Abmarkung der Grenzpunkte werden die Grundstücksgrenzen örtlich erkennbar gemacht. Die Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sollen dazu geladen werden, um ihre Belange vertreten zu können. Falls sie nicht erscheinen, haben sie später Gelegenheit, zu dem Ergebnis der Abmarkung Stellung zu nehmen (vgl. § 23). Deshalb kann auch abgemarkt werden, wenn geladene Grundstückseigentümer oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte dem Abmarkungstermin fernbleiben.*

#### Anmerkungen

1. Der Kreis der Beteiligten ist in Nr. 2.7 des Fortführungserlasses II beschrieben. Sind Eheleute gemeinsam Beteiligte, so sind beide zu laden. Soweit Beteiligte nicht voll geschäftsfähig sind (Minderjährige, Entmündigte), ist der gesetzliche Vertreter zu laden.

2. Die Beteiligten sind durch die Vermessungsstelle (§ 2) zu laden, welche die Vermessung ausführt. **§ 21**

3. Die näheren Einzelheiten der Ladung regelt Abschnitt 4 des Fortführungserlasses II.

4. Die Fassung im Gesetzestext „... sollen geladen werden ...“ besagt zunächst, daß die Beteiligten in aller Regel zu laden sind. Es kann jedoch vorkommen, daß ein Beteiligter nicht geladen wurde, weil die Vermessung weiter ausgedehnt werden muß, als ursprünglich vorauszusehen war, und damit ein Grundstückseigentümer erst im Laufe der Vermessung zum Beteiligten wird. Ferner sind die Erwerber neuer Grundstücke vielfach nicht bekannt. Auch kann die fristgerechte Ladung einzelner Beteiligter auf sehr große Schwierigkeiten stoßen (Erbengemeinschaften, Wohnort im Ausland, „unbekannt verzogen“ usw.). In all diesen Fällen soll die Abmarkung nicht an der fehlenden Ladung scheitern. Die Rechte der Beteiligten werden stets durch die Mitteilung der Abmarkung (§ 23) und ggf. durch das folgende Verfahren geschützt.

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§§ 12 (2), 13 VermG
Hessen	§§ 10, 11, 12 (1) AbmG
Rheinland-Pfalz	§§ 9 bis 11 AbmG
Saarland	§§ 12 bis 14 AbmG

#### § 22

#### § 22

##### Abmarkungsniederschrift

Über Verhandlungen bei der Abmarkung, über das Abmarken und Überprüfen der Grenzpunkte ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist den Erschienenen vorzulesen und soll im Falle der Zustimmung von ihnen genehmigt und unterschrieben werden.

##### *Amtliche Begründung*

*Durch die Vorschrift tritt die Abmarkungsniederschrift an die Stelle der bisher geführten Grenzverhandlung.*

##### Anmerkungen

1. Im Gegensatz zu der früheren Auffassung, nach der es sich bei Grenz- anerkennungen um den Austausch von Willenserklärungen handelt, durch die der Verlauf der Grenzen rechtsgeschäftlich festgelegt wird (Grenz- anerkennungsvertrag), ist die Aufnahme der Abmarkungsniederschrift nach dem Vermessungs- und Kataster- gesetz ein öffentlich-rechtliches Verfahren, bei dem die Hergänge im Vermessungs- termin zu Protokoll gebracht werden.

2. Verhandlungen bei der Abmarkung werden z. B. nötig, wenn in den unter Abschnitt 5 des Fortführungserlasses II näher bezeichneten Fällen örtlicher Besitz- stand und Katasternachweis nicht übereinstimmen oder Grenzen streitig sind.

3. Die Abmarkungsniederschrift enthält auch Einzelheiten über das Abmarken und Überprüfen der Grenzpunkte. Der Verhandlungsleiter übernimmt daher mit seiner Unterschrift die Verantwortung dafür, daß die Grenzen richtig festgestellt und abgemerkt worden sind.

**§ 22** 4. Der Kreis derjenigen Personen, die berechtigt sind, eine Abmarkungsniederschrift aufzunehmen, wird durch Verwaltungsvorschriften näher bezeichnet.

5. Die Abmarkungsniederschrift hat den Charakter einer öffentlichen Urkunde (ZPO §§ 415 und 418). Einzelheiten über Form und Inhalt sind im Fortführungserlaß II, Abschnitt 7 geregelt.

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Hessen	§ 12 (3) und § 13 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 13 AbmG
Saarland	§ 16 AbmG

## § 23

### § 23

#### Mitteilung der Abmarkung

(1) Den beteiligten Grundstückseigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte, die bei der Abmarkung nicht anwesend waren, ist die Abmarkung ihrer Grenze durch eine Benachrichtigung mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzumachen.

(2) Für die Offenlegung gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Das Einverständnis mit der Abmarkung gilt als erteilt, wenn der Grundstückseigentümer nicht innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung oder nach Ablauf der Offenlegungsfrist eine Nachprüfung bei der Stelle beantragt, welche die Abmarkung vorgenommen hat. Hierauf ist in der Benachrichtigung oder bei der Bekanntgabe der Offenlegung hinzuweisen.

#### Amtliche Begründung

*Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte, die beim Abmarkungstermin nicht zugegen waren (§ 21), von der Abmarkung Kenntnis erhalten.*

*Die Annahme einer stillschweigenden Zustimmung nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist (Abs. 3) vereinfacht das Verfahren, ohne die Interessen der Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte zu beeinträchtigen.*

#### Anmerkungen

1. Wegen des Begriffs „... beteiligten ...“ in Abs. 1 vgl. Anm. 1 zu § 21.
2. „Nicht anwesend“ waren Beteiligte, die
  - a) zum Abmarkungstermin trotz Ladung nicht erschienen sind,
  - b) sich vorzeitig, d. h. vor Verlesen der Abmarkungsniederschrift, wieder entfernt haben,
  - c) aus besonderen Gründen nicht geladen worden sind (vgl. Anm. 4 zu § 21), soweit sie sich nicht nachträglich (i. allg. in Form einer Nachtragsniederschrift — Fortführungserlaß II Nr. 7.441 und 7.442) mit der Abmarkung einverstanden erklärt haben.
3. Da von einer Benachrichtigung über eine Abmarkung Rechtsfolgen abhängen, ist sie formell (vgl. Fortführungserlaß II Nr. 4.2c) zuzustellen (Abs. 3: „... nach Zustellung ...“). Im allgemeinen genügt Zustellung durch „Einschreiben“.

4. Näheres über die Benachrichtigung ist im Fortführungserlaß II Nr. 7.5 geregelt. § 23  
5. Wegen Offenlegung vgl. Anmerkungen zu § 15.

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 13 VermG
Hessen	§ 14 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 14 AbmG
Saarland	§ 17 AbmG

#### § 24

#### § 24

#### Abmarkungsbescheid

Den Grundstückseigentümern, die ihr Einverständnis mit der Abmarkung verweigert oder eine Nachprüfung ohne Erfolg beantragt haben, ist bei der Entscheidung, ob die Vermessung in das Liegenschaftskataster übernommen werden kann, von der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde ein Abmarkungsbescheid zu erteilen, der nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden kann.

#### *Amtliche Begründung*

*Die Vorschrift, in den bezeichneten Fällen einen Abmarkungsbescheid zu erteilen, soll den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, die Möglichkeit geben, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassenen Rechtsbehelfe einzulegen.*

#### Anmerkungen

1. Der Abmarkungsbescheid ist ein Verwaltungsakt i. S. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17), er ist — im allgemeinen durch „Einschreiben mit Rückschein“ — zuzustellen (vgl. Anm. 3 zu § 23).

2. Er ist stets von dem Katasteramt zu erteilen, in dessen Amtsbezirk das betroffene Grundstück liegt. Das gilt auch, wenn die Abmarkung von einer anderen Vermessungsstelle (§ 2 Abs. 2 und 3) oder einer höheren Vermessungs- und Katasterbehörde (vgl. Anm. 2 zu § 2) vorgenommen worden ist.

3. Da der Abmarkungsbescheid nach den Vorschriften der VwGO angefochten werden kann, und zwar zunächst in einem Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO, ist er regelmäßig mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wegen des Verfahrens wird auf den RdErl. des Nds. MdI. vom 11. 6. 1960 i. d. F. vom 5. 6. 1962 (Nds. MBl. 1960 S. 386; 1962 S. 562) und auf den Fortführungserlaß II Nr. 7.7 verwiesen.

4. Wenn das Katasteramt dem Widerspruch nicht abhilft (§ 72 VwGO), erläßt die höhere Vermessungs- und Katasterbehörde (Regierungspräsident, Präsident des Verwaltungsbezirks) den Widerspruchsbescheid (§ 73 VwGO). Er ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

5. Die Klage ist nach § 78 VwGO gegen die Behörde zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen (hier: den Abmarkungsbescheid erteilt) hat. Beklagte Behörde ist also das Katasteramt.

6. Eine Abmarkung ist mithin außer durch Zustimmung der Beteiligten, d. h. im allgemeinen Unterschreiben der Abmarkungsniederschrift, anerkannt, wenn

- § 24** a) eine Nachprüfung nicht beantragt worden ist,  
 b) gegen den Abmarkungsbescheid Widerspruch nicht erhoben worden ist,  
 c) der Widerspruchsbescheid mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht (wegen Fristablauf, § 79 VwGO) nicht mehr angefochten werden kann,  
 d) die Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist.
7. Auf die tabellarische Übersicht in der ZfV 1962 S. 33 wird hingewiesen.

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Hessen	§ 14 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 14 (2) bis (6) AbmG
Saarland	§ 18 AbmG

## § 25

### § 25

#### Sonderfälle

Vorschriften, die für besondere Fälle (z. B. Flurbereinigungen, Auseinandersetzungen, Enteignungen, Baulandum- und -zusammenlegungen, behördlich angeordnete Grenzausgleiche) ein anderes Abmarkungsverfahren vorschreiben, bleiben unberührt.

#### *Amtliche Begründung*

*In den angeführten Sonderfällen werden die Grenzen der neugebildeten Grundstücke mit der Rechtskraft des Verfahrensplans gültig. Die dafür geltenden Sonderregelungen läßt das Gesetz unberührt.*

#### Anmerkungen

1. Das Wort „Abmarkungsverfahren“ ist hier weniger im Sinne eines technischen Verfahrens (Art der Abmarkung, Beschaffenheit der Grenzmaße u. ä.) zu verstehen (vgl. § 16 Anm. 2 und 3). Gemeint sind vielmehr Rechtskraftverfahren oder Grenz- anerkennungsverfahren, die es gestatten, eine kraft Gesetzes oder durch einen Verwaltungsakt entstandene Grenze (vgl. den Klammerzusatz in § 25) unabhängig davon, ob die Beteiligten einverstanden sind oder einen Antrag auf Nachprüfung gestellt haben, in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

2. § 25 soll bewirken, daß die im Klammersatz beispielhaft genannten, meist im öffentlichen Interesse angeordneten Maßnahmen nicht von einzelnen Grundstückseigentümern durch die Anfechtung der Abmarkung verhindert oder verzögert werden. So wird z. B. einem von einer Enteignung betroffenen Grundstückseigentümer meist nicht zuzumuten sein, die Abmarkung ausdrücklich anzuerkennen.

3. Unabhängig davon, ob die Beteiligten mit der Abmarkung einverstanden sind, werden beispielsweise Grenzen rechtskräftig:

- a) im Flurbereinigungsverfahren  
 mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (vgl. §§ 56, 62 Abs. 2, 79, 81 Abs. 1, 100, 101, 132 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591);
- b) im Enteignungsverfahren nach dem BBauG  
 mit dem in der Ausführungsanordnung festzusetzenden Tag, ggf. bereits mit der vorzeitigen Besitzeinweisung (vgl. §§ 116, 117 Abs. 3 BBauG);

- c) im Umlegungsverfahren nach dem BBauG  
mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes, ggf. mit dem Zeitpunkt der Vorwegnahme der Entscheidung oder mit der vorzeitigen Besitzeinweisung (vgl. §§ 71, 72 Abs. 1, 74, 76, 77 BBauG);
- d) im Grenzregelungsverfahren nach dem BBauG  
mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Grenzregelung (vgl. §§ 83, 84 Abs. 1 BBauG).

4. Nach den Vorschriften für Sonderfälle werden die Abmarkungen nur insoweit rechtskräftig, als diese Abmarkungen zu dem Zeitpunkt des Rechtskräftigwerdens der Grenzen bereits örtlich vorhanden waren. Werden die Grenzen erst nach dem Eintritt der Rechtskraft abgemarkt, so gelten für die Abmarkung die §§ 21 bis 24.

5. Ähnlich werden die Bestimmungen des § 25 auch auf Bundesgrenzen angewendet werden müssen, deren Abmarkung gewöhnlich durch Staatsverträge geregelt wird. Mangelndes Einverständnis eines Grundstückseigentümers darf nicht die staatsvertraglich vereinbarte Abmarkung von Grenzpunkten verhindern.

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Hessen	§ 16 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 16 AbmG
Saarland	§ 22 AbmG

## FÜNFTER TEIL

### Ordnungswidrigkeiten

#### § 26

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt die Ergebnisse der Landesvermessung oder die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster vervielfältigt oder veröffentlicht (§ 6),
2. den Pflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 trotz Aufforderung nicht nachkommt oder einer Ladung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 nicht Folge leistet, obwohl er bei der Aufforderung oder Ladung auf die Folgen der Zuwiderhandlung hingewiesen worden ist,
3. unbefugt eine Abmarkung von Grenzpunkten vornimmt,
4. unbefugt Grenz- oder Vermessungsmale im Sinne dieses Gesetzes sowie die errichteten Sichtzeichen vernichtet, beschädigt, verändert, beseitigt oder deren festen Stand gefährdet; auf Grenz- und Vermessungsmale im Sinne dieses Gesetzes ist § 7 Nr. 3 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 498) nicht anzuwenden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist anzuwenden. Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 und die Unterwerfung nach § 67 des Gesetzes sind zulässig.

## § 26

### *Amtliche Begründung*

*Zum Schutz der Abmarkungs- und Vermessungseinrichtungen ist es notwendig, Übertretungen durch Anwendung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Um eine gleichmäßige Behandlung der Grenz- und Vermessungszeichen sicherzustellen, erscheint es zweckmäßig, § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst von der Anwendung auszuschließen, weil dieses Gesetz nur für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke gilt. Unberührt bleibt die Verfolgung von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch.*

### **Anmerkungen**

1. § 26 ermöglicht, bestimmte „Übertretungen“ als Verwaltungsunrecht in einem einfachen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

2. Die Behörden, die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Aufgabenbereich des Ministers des Innern zuständig sind, bestimmt der RdErl. vom 8. 3. 1962 (Nds. MBl. S. 258).

3. Befugt zur Abmarkung (Abs. 1 Nr. 3) sind die in § 2 genannten Stellen. Abmarkungen, die ein Markscheider für seine eigenen Zwecke vornimmt, sind keine Abmarkungen i. S. dieses Gesetzes. Haben Bergwerksunternehmen Grenz- oder Vermessungsmale vernichtet, beschädigt usw. (Nr. 4), so soll eine solche Handlungsart erst als Ordnungswidrigkeit behandelt werden, nachdem die zuständige Bergbehörde gehört worden ist:

4. Die Geldbuße nach Abs. 2 ist keine Strafe. Soweit Zuwiderhandlungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 als kriminelles Unrecht anzusprechen sind, also in den Bereich des Strafrechts fallen, können sie nach § 274 StGB (Wegnahme usw. von Grenzmalen mit der Absicht, einem anderen einen Schaden zuzufügen) oder nach § 304 StGB (Sachbeschädigung von Vermessungsmalen) verfolgt werden.

5. Auf den Kommentar zum OWiGes. von Rotberg, erschienen 1964 im Verlag Franz Vahlen (Berlin und Frankfurt), und die Abhandlung „Das Ordnungswidrigkeitsrecht“ in Verwaltungsarchiv 1959 S. 339 wird hingewiesen.

### **Hinweis auf Gesetze anderer Länder**

Baden-Württemberg	§ 17 (1) und (2) VermG
Hessen	§ 25 AbmG; § 23 KatG
Rheinland-Pfalz	§ 18 AbmG; § 12 KatG
Saarland	§ 21 AbmG; § 18 KatG

## § 27

### **SECHSTER TEIL**

#### **Schlußvorschriften**

##### **§ 27**

#### **Durchführung**

**Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister wird ermächtigt, durch Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über**

1. das Verfahren bei den Vermessungen (§ 1),
2. die Art und Weise der Abmarkung sowie die Beschaffenheit der Grenzmale zu erlassen.

§ 27

#### *Amtliche Begründung*

*Die Regelung sieht Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen auf den Gebieten der Vermessung und der Abmarkung vor. Über das Verfahren bei den Vermessungen sind Vorschriften insoweit nötig, als durch sie die Interessen der Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte berührt werden (Nr. 1). Ergänzende Vorschriften sollen die Durchführung der Abmarkung behandeln (Nr. 2).*

#### **Anmerkungen**

1. Im Gegensatz zu den Regelungen in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland ermächtigt das Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz nur, das Verfahren bei den Vermessungen und die Art und Weise der Abmarkung sowie die Beschaffenheit der Grenzmale durch Rechtsvorschriften (Verordnung) näher zu regeln. Zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften (z. B. Fortführungserlaß II) ist eine Ermächtigung nicht notwendig. Sie ergibt sich bereits aus der Vorläufigen Nieders. Verfassung. Eine Kostenordnung kann nicht auf dieses Gesetz gestützt werden.

2. Nach Nr. 1 kann auch der Personenkreis gesetzlich bestimmt werden, der zur Ausführung von Vermessungen befugt ist. Wegen der Vorschrift des § 3 Abs. 3 wird eine Regelung im Erlaßwege aber ausreichen.

3. Durch Verordnung könnte nach Nr. 2 z. B. verbindlich vorgeschrieben werden, wie vermarktet werden muß und wie die Grenzmale beschaffen sein sollen. Eine solche Verordnung soll jedoch zunächst noch zurückgestellt werden, u. a. weil die technische Entwicklung auf diesem Gebiet noch nicht abgeschlossen ist.

#### **Hinweis auf Gesetze anderer Länder**

Baden-Württemberg	§ 21 VermG
Hessen	§ 27 KatG; § 28 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 14 KatG; § 19 AbmG
Saarland	§ 21 KatG; § 24 AbmG

§ 28

§ 28

#### **Aufhebung von Vorschriften**

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts treten für das Land Niedersachsen außer Kraft, besonders

1. das preußische Gesetz betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Preuß. Gesetzsamml. S. 253),
2. das preußische Gesetz betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Preuß. Gesetzsamml. S. 317),
3. das preußische Gesetz betr. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte vom 7. Oktober 1865 (Preuß. Gesetzsamml. S. 1033),

- § 28
4. das preußische Gesetz betr. die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuerüberbürdung vom 8. Februar 1867 (Preuß. Gesetzssamml. S. 185),
  5. die Verordnung betr. die Einführung der Preuß. Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover vom 28. April 1867 (Preuß. Gesetzssamml. S. 533), hinsichtlich § 2 zu 1, § 3, § 5 zu a für die Gebäudesteuer und § 6,
  6. das preußische Gesetz betr. die Errichtung von Marksteinen vom 7. April 1869 (Preuß. Gesetzssamml. S. 729),
  7. das preußische Gesetz betr. die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim vom 11. Februar 1870 (Preuß. Gesetzssamml. S. 85),
  8. das preußische Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (Preuß. Gesetzssamml. S. 101),
  9. das preußische Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869 die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend vom 3. Juni 1874 (Preuß. Gesetzssamml. S. 239),
  10. das braunschweigische Gesetz über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849 (Braunsch. GVS. S. 189),
  11. das Gesetz die Vermessung und Kartierung der Feldmarken der Stadt Braunschweig betreffend vom 15. Mai 1871 (Braunsch. GVS. S. 69),
  12. das braunschweigische Gesetz die Vermessung und Kartierung von Grundstücken im Herzogtum betreffend vom 5. Oktober 1886 (Braunsch. GVS. S. 203),
  13. das Gesetz betr. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über das Herzogtum Braunschweig zu bestimmenden trigonometrischen Punkte vom 2. Juli 1889 (Braunsch. GVS. S. 193),
  14. die oldenburgische Kammerbekanntmachung vom 24. Februar 1836 (Old. GBl. Bd. VIII S. 460),
  15. die oldenburgische Kammerbekanntmachung vom 23. November 1838 (Old. GBl. Bd. IX S. 297),
  16. das Gesetz über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogtum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen, behuf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer vom 18. Mai 1855 (Old. GBl. Bd. XIV S. 711),
  17. das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude etc. vom 20. Juni 1859 (Old. GBl. Bd. XVII S. 149),
  18. das Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters usw. vom 13. März 1922 (Old. GBl. Bd. XLI S. 811),

19. das schauburg-lippische Gesetz betr. Vermessung, Bonitierung und Katastrierung des Landes vom 3. Januar 1873 (Schaumb.-Lipp LV. Bd. XI S. 419) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1877 (Schaumb.-Lipp. LV Bd. XII S. 480) § 28  
sowie die dazu ergangenen Verordnungen  
vom 9. Februar 1874 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XII S. 55),  
vom 13. Januar 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 332),  
vom 24. November 1878 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 65) und  
vom 6. Januar 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 329),
20. das schauburg-lippische Gesetz betr. die Errichtung und Verwaltung des Landeskatasters vom 20. April 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 369) sowie die dazu ergangenen Verordnungen vom 21. April 1880 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XIII S. 387) und vom 1. Juli 1886 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XV S. 373),
21. das schauburg-lippische Vermarktungsgesetz vom 3. April 1914 (Schaumb.-Lipp. LV. Bd. XXIV S. 71 mit Berichtigung S. 77),
22. das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 277).

#### *Amtliche Begründung*

*Im Interesse der Rechtssicherheit sollen widersprechende und entbehrlich gewordene Rechtsvorschriften aufgehoben werden.*

#### Anmerkungen

1. Im Gegensatz zu Baden-Württemberg wurde in Niedersachsen das Neuordnungsgesetz vom 3. 7. 1934 in der jetzt geltenden Fassung im Nds. GVBl. Sb. II S. 348 veröffentlicht) nicht aufgehoben, weil es z. Z. noch als Rechtsgrundlage für die Kostenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuer dient. Außerdem war nicht zu übersehen, ob es nicht noch für anderer Regelungen benötigt wird.

2. Die unter 1 bis 9 aufgehobenen preußischen Vorschriften sind dieselben, die auch die neuen Vermessungs- und Katastergesetze der anderen Länder aufgehoben haben.

#### Hinweis auf Gesetze anderer Länder

Baden-Württemberg	§ 24 VermG
Hessen	§ 26 KatG; § 27 AbmG
Rheinland-Pfalz	§ 15 KatG; § 20 AbmG
Saarland	§ 20 KatG; § 23 AbmG

#### § 29

#### § 29

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

# Sachverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Seiten des vorliegenden Hefts.

## A

### Abmarkung

- , ohne Beteiligte 48, 49
- , von Grenzpunkten 42, 43, 44, 45, 46
- , von Vermessungspunkten 45, 46

### Abmarkungsbedürfnis 42, 43

### Abmarkungsbefugnis 45, 46

### Abmarkungsbescheid 51, 52

### Abmarkungsniederschrift 41, 49, 50

### Abmarkungspflicht 42, 43, 44

- , bei Neueinrichtung 40

### Abmarkungstermin 48, 49, 50

### Abmarkungsverfahren 43, 52

### Abschriften, siehe Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

### Abstand eines Gebäudes von der Grundstücksgrenze, Abmarkungsbedürfnis 42

### Absteckungen 19

### Abzeichnungen, siehe Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

### Änderung von Grundstücksgrenzen, Pflichten der Eigentümer 38, 39

### Allmähliche Neueinrichtung 24 siehe auch Neueinrichtung

### Ämtliche Kartenwerke 33, 34 siehe auch Landeskartenwerke

### Ämtliches Verzeichnis der Grundstücke

- , Liegenschaftskataster 34
- , Neueinrichtung 40

### Ämtsbezirk, Abmarkungsbescheid 51

### Ämthaftung 19

### Ämtsträger, siehe Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

### Andere behördliche Vermessungsstellen, siehe auch behördliche Vermessungsstellen

- , Begriff 20, 21
- , Beteiligung an Aufgaben der Landesvermessung 20, 21, 22, 24
- , Einreichen von Unterlagen 23
- , Erfüllung eigener Aufgaben 21
- , in Niedersachsen 22
- , Pflichten 23, 24
- , Offenlegung 41
- , Versicherung der Richtigkeit 23
- , Voraussetzungen 20, 21

### Anerkennung der Abmarkung 51, 52

### Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, siehe Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

### Angaben für die Führung des Liegenschaftskatasters, Pflichten der Eigentümer 38, 39

### Angestellte im Vermessungswesen, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen 25

### Anzeigespflicht nach Veränderungen 39

### Arbeiter im Vermessungswesen, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen 25

### Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) 34

### Art und Weise der Abmarkung 43, 55

### Aufgaben

- , anderer behördlicher Vermessungsstellen 20, 21, 22
- , eigene A. anderer behördlicher Vermessungsstellen, Begriff 21
- , Landesaufgaben 18, 19, 20
- , Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure 20, 22

### Aufhebung von Vorschriften 55, 56, 57

### Ausbildung 23, 24, 25

### Ausbildungs- und Prüfungsordnungen 23, 25

### Auseinandersetzung 52

### Ausführungsanordnung im Enteignungsverfahren 52

### Ausführung von Vermessungen, Begriff 22

### Auskunft 37, 38

### Auslagen, Erstattung 25, 26

### Außerkräfttreten 55

### Auswertung der Vermessungen 18, 19, 22

### Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

- , Abschriften, Abzeichnungen 30, 37, 38
- , Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk 37, 38
- , Auszug aus dem Veränderungsnachweis 41

## B

### Bagatellschäden 29, 48

### Bauarbeiten, Gefährdung von Grenz- und Vermessungsmalen 48

### Baulandumlegung, Baulandzusammenlegung 52

### Bauliche Anlagen, Betreten 27, 28, 29

**Bauliche Veränderung**, Pflichten der Eigentümer 38, 39

**Bauordnungen** 19

**Bauwerke**, Duldungspflicht 45

**Beamte**, Leiter von anderen behördlichen Vermessungsstellen, Befähigung 20, 21

**Bearbeitungsgrenzen** bei Landeskartenwerken 34

**Bebauung**, Pflichten der Eigentümer 38, 39

**Bedürfnis** für Abmarkung 42, 43

**Befahren** von Grundstücken 27

**Befugnis**  
 —, zur Abmarkung 45, 46  
 —, zur Aufnahme der Abmarkungsniederschrift 50  
 —, zur Ausführung von Vermessungen 55

**Beglaubigung** von Abzeichnungen und Abschriften 37, 38

**Behörden**  
 —, Ausnahmen vom Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsverbot 29  
 —, Auskunft, Auszüge, Einsichtnahme 37, 38  
 —, Pflichten 23

**Behördliche Vermessungsstellen**, siehe auch andere behördliche Vermessungsstellen  
 —, Begriff 20, 21  
 —, Bindung an Weisungen, technisches Weisungsrecht 23, 24, 25  
 —, Vermessungszahlen 37, 38

**Bekanntmachung**  
 —, der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse 41  
 —, der Offenlegung 41

**Benachrichtigung** Beteiligter, die nicht anwesend waren 50, 51

**Berechtigtes Interesse** 37, 38

**Berechtigte** zur Aufnahme der Abmarkungsniederschrift 50

**Bergbehörden**  
 —, Betreten der Grundstücke 28  
 —, Ordnungswidrigkeiten, Gefährdung von Grenz- und Vermessungsmalen 54

**Bergwerksunternehmen**, Ordnungswidrigkeiten, Gefährdung von Grenz- und Vermessungsmalen 54

**Berücksichtigung** eingereicherter Unterlagen 23, 24

**Berufsordnung** der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 20, 22

**Beschaffenheit**  
 —, der Flurstücke, Nachweis in den Katasterbüchern 36  
 —, der Grenzmale, Verordnung 54, 55

**Besitzeinweisung**, vorzeitige  
 —, im Enteignungsverfahren 52  
 —, im Umlegungsverfahren 53

**Besitzer**, siehe Eigentümer und Besitzer

**Bestandteile des Liegenschaftskatasters** 36

**Beteiligte**  
 —, an der Abmarkung 48, 49, 50  
 —, im Ausland 49  
 —, nicht anwesende 50

**Betreten**  
 —, der Grundstücke 27, 28, 29  
 —, von Wohnungen 27, 28

**Bevollmächtigte** 38, 39

**Bodenschätzung** 35

**Buchungsfreie Grundstücke** 35

**Bundesbehörden, Bundesdienststellen**  
 —, behördliche Vermessungsstellen 21, 22  
 —, Landeskartenwerke, Verwaltungsabkommen 22  
 —, Mitwirkung 19  
 —, Vereinbarung über Ausbildung des Vermessungspersonals 24  
 —, Vermessungsstellen des Bundes 21

**Bundsgrenzen** 53

**D**

**Deutsche Bundesbahn**  
 —, Betreten der Bahnanlagen 28  
 —, Vermessungsstellen 22

**Deutsche Grundkarte 1 : 5000**  
 —, Landeskartenwerk 33  
 —, Zusammenarbeit mit Kommunalverwaltungen 22

**Dienstausweis** 28

**Dreiecks- und Höhenetz** 18

**Dreiecks- und Höhenvermessung** 18

**Duldungspflicht**, bei Abmarkungen 45, 48

**Durchführung** des Gesetzes 54, 55

**E**

**Eheleute** als Beteiligte 48

**Eigentümer und Besitzer**  
 —, Abmarkungspflicht 40, 42, 43, 44  
 —, Auskunft, Auszüge, Einsichtnahme 37, 38  
 —, Bekanntmachung, Mitteilung, Offenlegung 41  
 —, Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen 27, 28, 29  
 —, Duldungspflicht bei Abmarkungen 45, 48  
 —, Grundbucheintragung 42, 43, 44  
 —, Grundbucheintragung maßgebend für Eigentümerangabe im Liegenschaftskataster 34

- , Interessenwahrung 38
  - , keine privatrechtliche Abmarkung 43, 44, 46
  - , Kosten für Wiederherstellung des grundbuchmäßigen Zustands 42, 44
  - , Ladung Verpflichteter 38, 39
  - , Ladung zur Abmarkung 48, 49
  - , Nutzungsbeschränkung 47, 48
  - , Pflichten 38, 39
  - , Rechte 37, 38
- Eigentumskataster** 17
- Einheit** von Landesvermessung und Liegenschaftskataster 19
- Einreichen von Unterlagen**
- , die für Landesvermessung und Liegenschaftskataster von Bedeutung sind 23, 24, 25, 26, 27
  - , zur Fortführung des Liegenschaftskatasters 38, 39
- Einrichtung**
- , Begriff 19
  - , technisches Weisungsrecht 25
- Eintrücken** von Grenzmalen in vorhandene Grenzen 44
- Einschreiben** 50
- , mit Rückschein 51
- Einsichtnahme** 37, 38
- Einverständnis** mit der Abmarkung 50
- Einziehung**, Ordnungswidrigkeiten 53
- Elektronische Streckenmessung** 32
- Enteignung** 52
- Entfernung** von Grenz- und Vermessungsmalen 46
- Entgelte**, siehe Kosten, Preise
- Entmündigte** als Beteiligte 48
- Entschädigung**
- , für Schäden, die bei Vermessungsarbeiten entstehen 27, 28, 29, 45
  - , für Nutzungsbeschränkungen 47, 48
- Erbbaurecht** 35
- Erbengemeinschaften** als Beteiligte 49
- Ergebnisse der Landesvermessung**
- , Begriff 29
  - , Veröffentlichung und Vervielfältigung 29, 30
- Erlasse**
- , ADAVerm 19, 21, 26, 28
  - , Festpunkterlaß 17, 32
  - , Flurkartenerlaß 36
  - , Fortführungserlaß I 36
  - , Fortführungserlaß II 24, 36, 43, 48, 49, 50, 51, 55
  - , Grundkartenerlaß 17
  - , Katastereinrichtungserlaß 35, 36
  - , Lageplanerlaß 36
  - , Polygonpunktfelderlaß 36
  - , Vermessungsrißerlaß 36
- , über Ahndung von Ordnungswidrigkeiten 54
  - , über Landeskartenwerke 33
  - , über Nivellementsfestpunktfeld 32
  - , über Offenlegung 41
  - , über Organisation 21
  - , über Unfallverhütung 28
  - , über Vervielfältigung 30
- Ermächtigung** zu Verordnungen 54, 55
- Erneuerung**, siehe Neueinrichtung
- Ertragsfähigkeit** der Grundstücke, Nachweis im Flurkartenwerk und in den Katasterbüchern 36

## F

### Feinpolygonzüge 32

### Festpunktfeld

- , Aufgabe der Landesvermessung 31
- , Begriff, Bestandteile, Entstehung 32
- , Kommunalverwaltungen 22
- , Teil der Landesvermessung 17

### Finanzamt, Bewertungsunterlagen 20

### Fläche der Flurstücke in Katasterbüchern 36

### Flächenberechnung 22

### Flurbereinigung 21, 25, 43, 52

### Flurbereinigungsbehörden 21, 22

### Flurkartenwerk

- , Bestandteil des Liegenschaftskatasters 36
- , Offenlegung 41
- , Veröffentlichung, Vertrieb, Vervielfältigung, Verwertung 29, 30
- , Zuständigkeit 22

### Flurschaden 27, 28, 29, 45

### Flurstücke, Angaben und Nachweis im Liegenschaftskataster 35, 36

### Folgearbeiten nach Vermessungen 18, 19

### Fortführung

- , Begriff 17, 18, 19
- , technisches Weisungsrecht 23, 25

### Fortführung des Liegenschaftskatasters

- , Bekanntmachung, Mitteilung, Offenlegung 41
- , Pflichten der Eigentümer 38, 39

### Frist, Fristablauf

- , Benachrichtigung über Abmarkung 50, 51
- , Fortführung nach Veränderungen 38, 39
- , Grundbucheintragung 42, 43, 44
- , Offenlegung der Abmarkung 50, 51
- , Offenlegung der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse 41
- , Widerspruchsbescheid 52

### Führung des Liegenschaftskatasters 22

## G

### Gebäude

- , Abmarkungsbedürfnis 42
- , Änderung, Bebauung, Pflichten der Eigentümer 38, 39
- , Begriff 35
- , Duldungspflicht bei Abmarkungen 45
- , Nachweis im Liegenschaftskataster 34, 35
- , Nachweis im Flurkartenwerk 36

**Gebäudeeigentümer**, siehe Eigentümer und Besitzer

### Gebäudeeinnmessung 39

**Gefährdung** von Grenz- und Vermessungsmalen 47, 48

### Geheimhaltung 38

**Geländeformen** in Landeskarten 33, 34

**Geldbuße** 53, 54

### Gemeinde

- , Kostenbeteiligung bei Neueinrichtung 40
- , Offenlegung bei G. 41

### Genehmigung

- , der Abmarkung 49
- , von Ausnahmen zur Überlassung von Vermessungszahlen 37, 38
- , von Ausnahmen zur Veröffentlichung und Vervielfältigung 29, 30
- , zur Beteiligung an Landesaufgaben 20, 21, 22

### Geodätische Grundgearbeiten

- , Landesaufgabe 18, 19
- , Festpunktfeld 32

**Geschichtliche Entwicklung** des Vermessungswesens 17

### Gesetze

- , aufgehobene G. 55, 56, 57
- , Bodenschätzungsgesetz v. 16. 10. 1934 19, 35, 36, 37, 39
- , Bürgerliches Gesetzbuch 27, 28, 29, 43, 44
- , Bundesbaugesetz v. 23. 6. 1960 19, 39, 52, 53
- , Feld- und Forstordnungsgesetz v. 23. 12. 1958 53
- , Flurbereinigungsgesetz v. 14. 7. 1953 21, 25, 39, 52
- , G. betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst v. 19. 6. 1901 30
- , G. über Befreiungen von der Grunderwerbssteuer beim Erwerb von Grundstücken zur Verbesserung der Struktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe v. 25. 3. 1959 19
- , G. über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden v. 15. 11. 1937 19
- , G. über die Neuordnung des Vermessungswesens v. 3. 7. 1934 17, 25, 31, 57

- , G. über Ordnungswidrigkeiten v. 25. 3. 1952 53
- , über Unschädlichkeitszeugnisse v. 4. 7. 1961 19
- , Grunderwerbssteuergesetz v. 23. 9. 1940 19
- , Grundgesetz 28, 30, 31
- , Niedersächsisches Beamtengesetz v. 14. 7. 1960 25
- , Strafgesetzbuch 54
- , Verwaltungskostengesetz v. 7. 5. 1962 27

**Gesetzlicher Vertreter** als Beteiligter 48

**Gewässervermessungen**, Offenlegung 41

**Grenzenerkennung** 49

**Grenzenerkennungsverfahren** in Sonderfällen 52

**Grenzausgleich**, behördlich angeordneter 52

**Grenzblätter** der Landeskarten 34

**Grenze**, kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt entstandene 52

**Grenzen** der Flurstücke im Flurkartenwerk 36

**Grenzfeststellung**, Abmarkungsbedürfnis 42

**Grenzmale** 42, 55

### Grenzpunkte

- , Abmarkung 42, 43, 44
- , Abmarkungsbefugnis 45, 46

**Grenzregelungsverfahren** 53

**Grenzverhandlung**, siehe Abmarkungsniederschritt

**Grenzverwirrung** 44

**Grundbesitzkataster**, siehe Steuer

### Grundbuch

- , Eigentumsangabe im Liegenschaftskataster 34, 35
- , Mehrzweckkataster 17
- , öffentliche Last außerhalb des G. 45, 48
- , Verbindung mit Liegenschaftskataster 20

**Grundbucheintragung** 42

**Grundbuchordnung** 19, 34, 35, 37, 42

**Grundeigentum**, Sicherung 19

**Grundmauer**, Abstand von Grenze, Abmarkungsbedürfnis 42

### Grundstück

- , Abmarkungspflicht 40, 42
- , amtliches Verzeichnis 34, 40
- , Bebauung, bauliche Änderung 38, 39
- , Begriff 35
- , Betreten 27, 28, 29
- , Duldungspflicht bei Abmarkungen 45, 48
- , Grenzänderungen 38, 39

- , Nachweis im Liegenschaftskataster 34, 35
- , Nutzungsartänderung 38, 39
- , Nutzungsbeschränkung 47, 48
- , Rechtsänderungen, Sicherung der Rechtsverhältnisse 18
- , Teilabschreibung, Abmarkungsbedürfnis 42
- Grundstückseigentümer**, siehe Eigentümer und Besitzer
- Grundstücksgleiche Rechte** im Liegenschaftskataster 34, 35
- Grundstücksgrenzen**
  - , Abmarkung 40, 42, 43, 44
  - , Änderung, Pflichten der Eigentümer 38, 39
- Grundstücksvermessungen**, Landesaufgaben 18
- Grund- und Gebäudesteuerkataster** 17

## H

- Haftung** für unrichtige Unterlagen 24
- Haushalt, Haushaltsplan** 19
- Höhendarstellung** in Flurkarten 40
- Höhenfestpunktfeld**, siehe Festpunktfeld
- Hoheitsaufgaben**
  - , Landesvermessung und Liegenschaftskataster 19
  - , Unterlagen aus nicht hoheitlichen Aufgaben 25

## I

- Industrieunternehmen**, Vorlagepflicht 27
- Ingenieurbüros**, Vorlagepflicht 27
- Ingenieurvermessungen**, keine Hoheitsaufgaben 19
- Inhaber grundstücksgleicher Rechte**, siehe Eigentümer und Besitzer
- Inkrafttreten** 57
- Interesse der Allgemeinheit** 37, 38
- Internationale Weltkarte 1 : 1 000 000** 33

## K

- Karte des Deutschen Reichs 1 : 100 000** 33
- Kartierung** 22
- Katasterämter**
  - , Abmarkungsbescheid 51
  - , Beteiligung bei Vorhaben anderer Stellen 26
  - , Offenlegung der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse 41
  - , untere Vermessungs- und Katasterbehörde 21
- Katasterbücher**
  - , Bestandteil des Liegenschaftskatasters 36
  - , Veröffentlichung, Vertrieb,ervielfältigung, Verwertung 29, 30
  - , Offenlegung 41
  - , Zuständigkeit 22

**Katastererneuerung**, siehe Neueinrichtung

**Katasterkarte**, siehe Flurkartenwerk

**Katastervermessung**

- , Begriff 17, 18
- , Katasterfortführungsvermessungen, Katasterneuvermessungen 18
- , K. und Landesvermessung als Einheit 18

**Klage**

- , gegen Abmarkung 44, 51, 52
- , gegen Grenzverlauf 44

**Kommunalbehörden**, andere behördliche Vermessungsstellen 22

**Kommunalverwaltungen**, Festpunktfeld 22

**Kosten**

- , Neueinrichtung 40
- , Preise für Landeskarten 34
- , Sicherung und Verlegung von Malen 47, 48
- , Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters 38, 39
- , Wiederherstellung des grundbuchmäßigen Zustands 42, 44

**Kostenordnung** 55, 57

**Kostenrecht** 19

**Kostenregelung** für vorgelegte Unterlagen 26, 27

**Kriminelles Unrecht** 54

**Künftig wegfallende Grenzen** 43

## L

**Ladung**

- , Beteiligter 48, 49
- , Verpflichteter 38, 39

**Lage** der Flurstücke im Liegenschaftskataster 36

**Lagefestpunktfeld, Lage- und Höhenfestpunktfeld**, siehe Festpunktfeld

**Landbauaußenstelle** der Landwirtschaftskammer 48

**Landesaufgaben**

- , Landesvermessung und Liegenschaftskataster 18
- , Mitwirkung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 20, 22
- , Mitwirkung von Bundesbehörden 19
- , Neueinrichtung 40
- , Wahrnehmung 20

**Landesbehörden**, andere behördliche Vermessungsstellen 22

**Landeskartenwerke**

- , Aufgabe der Landesvermessung 31
- , Bearbeitung durch den Bund, Verwaltungsabkommen 22, 33, 34
- , Begriff 33, 34

- , Grundlagevermessungen 32
- , Katalog 33
- , neuester Stand 23
- , Reproduktion, Urheberrecht, Veröffentlichung, Vertrieb, Vervielfältigung, Verwertung 29, 30

**Landesregierung,** Organisationsgewalt 21

**Landesvermessung**

- , Aufgabe, Zweck 31, 32
- , Begriff 17, 18, 31
- , geschichtliche Entwicklung 17
- , Landesaufgabe 18
- , L. und Katastervermessung als Einheit 18, 19
- , Mitwirkung anderer behördlicher Vermessungsstellen und Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure 20, 21, 22
- , technisches Weisungsrecht 25
- , übergeordnete Gesichtspunkte 20
- , Unterlagen, Vorlagepflicht 23, 24, 25, 26, 27
- , Zuständigkeit 21

**Landesverwaltungsamt,** siehe Niedersächsisches Landesverwaltungsamt

**Liegenschaftskataster**

- , amtliches Verzeichnis 34
- , Aufgabe, Zweck 34, 35
- , Begriff 18, 34, 35
- , Bestandteile 36
- , geschichtliche Entwicklung 17
- , Grundlagevermessungen 32
- , Landesaufgabe 18
- , L. und Landesvermessung als Einheit 19
- , Mitwirkung anderer behördlicher Vermessungsstellen und Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure 20, 21, 22
- , Neueinrichtung 40
- , neuester Stand 23
- , technisches Weisungsrecht 25
- , Unterlagen, Vorlagepflicht 23, 24, 25, 26, 27
- , Verbindung mit Grundbuch 20
- , Zuständigkeit 21, 22

**M**

**Markscheider,** Abmarkungen 54

**Mehrzweckkataster** 17, 35

**Minderjährige** als Beteiligte 48

**Minister,** für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständiger, siehe auch Niedersächsischer Minister des Innern

- , Bestimmung der Katastereinrichtung und -führung 36
- , Bestimmung der Landeskartenwerke 33
- , Durchführung des Gesetzes 54, 55
- , Genehmigung zur Beteiligung an der Landesvermessung 20, 21, 22

- , Weisungsbefugnis 23, 25
- , Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Abgabe von Vermessungszahlen 37, 38
- , Zulassung von Ausnahmen vom Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsverbot 29, 30

**Mißbrauch**

- , von Ergebnissen der Landesvermessung und Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 29, 30
- , von Vermessungszahlen 37, 38

**Mitteilung**

- , der Abmarkung 49, 50, 51
- , der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse 41
- , über gefährdende Maßnahmen 47, 48

**Musterblätter** für Landeskarten 34

**N**

**Nachbar,** Mitwirkung 43

**Nachprüfung** der Abmarkung 50, 51, 52

**Nachprüfungsrecht,** siehe Vermessungs- und Katasterbehörden

**Nachtragsniederschrift** 50

**Nachweise aus dem Liegenschaftskataster,** Veröffentlichung und Vervielfältigung 29, 30

**Naturereignisse,** Pflichten der Eigentümer 38, 39

**Neueinrichtung**

- , Abmarkungsbedürfnis 42
- , Abmarkungspflicht 40
- , allmähliche 24
- , Anlaß 40
- , Begriff 40
- , Bekanntmachung, Mitteilung, Offenlegung 41
- , Kosten 40

**Neuvermessung,** Vermessungen zur Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters 17, 18

**Nicht abgemarkte Grenzen** 43

**Nicht anwesende Beteiligte** 50

**Nicht geschäftsfähige Beteiligte** 48

**Nichtübereinstimmung** zwischen örtlichem Besitzstand und Katasternachweis

- , Abmarkung 42
- , Verhandlungen 49

**Niedersächsischer Minister des Innern**

- , Ahndung von Ordnungswidrigkeiten 54
- , oberste Vermessungs- und Katasterbehörde 21
- , Ressortzuständigkeit für Vermessungs- und Katasterwesen 20

**Niedersächsisches Forsteinrichtungs- und vermessungsamt,** andere behördliche Vermessungsstelle 22

**Niedersächsisches Landesverwaltungsamt**

- , höhere Vermessungs- und Katasterbehörde 21
- , Straßenbauverwaltung, andere behördliche Vermessungsstelle 22

**Nivellements**, Ingenieurvermessungen 19

**Nivellementspunkte**, siehe Festpunktfeld

**Normblatt DIN 18 702**, Zeichenvorschrift 36

**Notare**, Auskunft, Einsichtnahme, Rechte 37, 38

**Nummern der Flurstücke im Liegenschaftskataster** 36

**Nutzungsart der Flurstücke**

- , im Liegenschaftskataster 34, 35, 36
- , Pflichten der Eigentümer bei Änderung 38, 39

**Nutzungsbeschränkung, Nutzungsentschädigung** 47, 48

**O**

**Oberirdische Abmarkung** 42

**Öffentlich Bedienstete**, Status 19

**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

- , Abmarkungsbefugnis 45, 46
- , Aufgaben, Zulassung, Dienstaufsicht, Pflichten und Rechte 22, 23
- , Auskunft, Einsichtnahme 37, 38
- , Einreichen von Unterlagen 23, 24, 25
- , Kostenordnung 57
- , Mitwirkung an Landesaufgaben 20, 21, 22
- , Offenlegung 41
- , Pflichten 23
- , Rechtsstellung 19
- , technisches Weisungsrecht 25
- , Träger eines öffentlichen Amtes (Amtsträger) 20, 22
- , Vermessungszahlen 37, 38
- , Versicherung der Richtigkeit 23

**Öffentliche Last**, Duldungspflicht für Abmarkungen 45, 48

**Öffentlicher Glaube** des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters 44

**Öffentliches Interesse**

- , Ganzanerkennung bei Maßnahmen im Ö. 52
- , Landeskartenwerke 34
- , Vermessungszahlen, Überlassung 38

**Öffentliche Stellen**, Einreichen von Unterlagen 25, 26, 27

**Öffentliche Zwecke**, Landesvermessung und Liegenschaftskataster 18

**Öffentlich-rechtliche Körperschaften**, öffentliche Stellen 26

**Öffentlich-rechtliches Verfahren**, Abmarkungsniederschrift 49

**Öffentlich-rechtliche Verpflichtung**, Abmarkung 43

**Örtliche Hindernisse**, Abmarkung 43

**Örtlicher Besitzstand**, Nichtübereinstimmung mit dem Katasternachweis 49

**Örtlicher Grenzverlauf**, Abmarkung 42

**Offenlegung**

- , der Abmarkung 50, 51
- , der Fortführungs- und Neueinrichtungsergebnisse 41

**Ordentliches Gericht**, zuständig bei Grenzstreitigkeiten 44

**Ordnungswidrigkeiten** 53, 54

- , Abmarkung 45, 46
- , Gefährdung von Malen 47
- , Ladung Verpflichteter 39
- , Veröffentlichung, Vervielfältigung 30

**Organisation, Organisationsgewalt** 21

**P**

**Persönliches Erscheinen** 38, 39

**Personen des Privatrechts**

- , Einreichen von Unterlagen 25, 26, 27
- , Erstattung von Auslagen 26

**Pflichten**

- , der Behörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 23, 24, 25
- , der übrigen öffentlichen Stellen und der natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts 25, 26, 27
- , der Eigentümer 38, 39

**Planung**

- , Mehrzweckkataster 17
- , Landesvermessung und Liegenschaftskataster 19

**Polizeiliche Hilfe** zum Betreten von Grundstücken 28

**Polygonpunktfeld**, Neueinrichtung 40

**Präsidenten der Verwaltungsbezirke**, höhere Vermessungs- und Katasterbehörden 21

**Preise** für Landeskarten 34

**Privatinteresse**, Gefährdung 25, 27

**Privatrechtlicher Anspruch**, Abmarkung 43

**Prüfung**

- , der Unterlagen bei der Übernahme in Landesvermessung und Liegenschaftskataster 24
- , des Vermessungspersonals, 23, 24, 25

## R

- Recht**, Mehrzweckkataster 35
- Rechte der Eigentümer und Besitzer** 37, 38
- Rechtsmäßige Grenze**, Streitigkeiten 44
- Rechtsbehelf** 51
- Rechtsgrundlage**
  - , Kostenordnung 55
  - , Kostenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 57
- Rechtskraftverfahren**, Grenzanerkennung in Sonderfällen 52
- Rechtsmittelbelehrung** 51
- Rechtsvorschriften**, Aufhebung 55  
siehe auch Ermächtigung
- Rechtszustand**, neuer R. im Flurbereinigungsverfahren 52
- Regierungspräsidenten**, höhere Vermessungs- und Katasterbehörden 21
- Reichsgerichtsurteil** v. 12. 2. 1910 44
- Reichskartenwerke** 33  
siehe auch Landeskartenwerke
- Reproduktion** von Landeskarten 29
- Repro-Richtlinien** 30
- Richtigkeitsvermutung** des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters 44
- Richtlinien**, siehe Erlasse

## S

- Sachbeschädigung** 54  
siehe auch Flurschaden
- Sachverständiges Ermessen**, Abmarkung 42, 43, 44
- Schaden**, Schadensregulierung,  
siehe Flurschaden
- Schätzungsmerkmale** im Liegenschaftskataster 35
- Schutzfläche** 47, 48
- Schweremessungen** 32
- Sicherung** von Grenz- und Vermessungsmalen 47, 48
- Sichtzeichen** 45
- Siedlungsbehörde**, Siedlungsverfahren 21
- Sonderfälle**, Abmarkung 52
- Sonderkarten** 33
- Staatsvertrag**, Bundesgrenzen 33
- Stadtvermessungsämter**, andere behördliche Vermessungsstellen 22
- Statistik**, Landesvermessung und Liegenschaftskataster für S. 19
- Steuer**
  - , Mehrzweckkataster 17, 35
  - , Steuerveranlagung 17, 18

- , Verbindung des Liegenschaftskatasters mit den Bewertungunterlagen (Grundbesitzkataster) des Finanzamts 20

**Strafrecht** 19, 30, 46, 47, 54

**Straßenbauverwaltung** beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, andere behördliche Vermessungsstelle 22

**Straßenvermessungen**, Offenlegung 41

**Streitige Grenze**

- , Abmarkung 42, 43, 44
- , Verhandlungen 49

**Streitigkeiten** über Abmarkung und Grenzverlauf 44

## T

**Technik**, Landesvermessung und Liegenschaftskataster für T. 19

**Technisches Weisungsrecht** 25

**Teilschreibung** von Grundstücken, Abmarkungsbedürfnis 42

**Teilnahme** am Abmarkungstermin 48, 49, 50

**Topographische Gegenstände** in Landeskarten 33, 34

**Topographische Karte 1 : 25 000** 33

**Topographische Karte 1 : 50 000** 33

**Topographische Kartenwerke** 17  
siehe auch Landeskartenwerke

**Topographische Landesaufnahme**, Teil der Landesvermessung 18

**Topographische Vermessungen**

- , Landesaufgabe 19
- , Aufgabe der Landesvermessung 31

**Träger eines öffentlichen Amtes** (Amtsträger)

- , Notare 20
- , Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 20, 22

**Trigonometrische Punkte**, Bestimmung durch Flurbereinigungsbehörden 22

**Trilateration** 32

## U

**Übernahme** in Landesvermessung und Liegenschaftskataster

- , Entscheidung 51
- , ohne Zustimmung zur Abmarkung 52
- , Prüfung der Unterlagen (Vermessungsschriften) 24

**Überprüfung** von Grenzmalen

- , Ladung 48
- , Abmarkungsniederschrift 49

**Übersichtskarte des Deutschen Reichs** 1 : 200 000 33

**Übersichtskarte von Mitteleuropa** 1 : 300 000 33

**Übertretungen** 54

**Umlegung** 53

**Unbeglaubigte Auszüge** aus dem Liegenschaftskataster 37, 38  
siehe auch Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

**Unbekannt Verzogene** als Beteiligte 49

**Unterirdische Abmarkung** 42

**Unterlagen, die für Landesvermessung und Liegenschaftskataster von Bedeutung sind**

- , Art der Vorlage 24
- , Begriff 23, 24, 26
- , Berücksichtigung 23, 24
- , Eignung 24
- , Einreichen 23, 24, 25, 26, 27
- , Ergänzungsvermessungen 26
- , Haftung für unrichtige U. 24
- , Prüfung 24
- , Nachprüfungsrecht 25
- , Verantwortung, Mitverantwortung 24, 25
- , Versicherung der Richtigkeit 23, 24
- , Verwendbarkeit 24, 26
- , Vorlagepflicht 26

**Unterlagen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters, Pflichten der Eigentümer** 38, 39

**Unternehmer** bei gefährdenden Maßnahmen 48

**Unterschreiben** der Abmarkungsniederschrift 49, 51

**Unterwerfung, Ordnungswidrigkeiten** 53

**Urheberrecht** 30

**Urkunde, Abmarkungsniederschrift** 50

**Urteil**

- , Grenzfestlegung und Abmarkung 42
- , des Reichsgerichts v. 12. 2. 1910 44

## V

**Veränderungen** an Gebäuden und Grundstücken, Pflichten der Eigentümer 38, 39

**Veränderungsnachweis**

- , Vorbereitung durch ausführende Vermessungsstelle 22
- , Auszug statt Offenlegung 41

**Veränderung** von Grenz- und Vermessungsmalen 46

**Verantwortung**

- , der einreichenden Stelle 24
- , der Vermessungs- und Katasterbehörde 25
- , des Verhandlungsleiters 49

**Vereinbarung** über Kosten der Neueinrichtung 40

**Verfahren** bei den Vermessungen 55

**Vergleich, Grenzfestlegung und Abmarkung** 42

**Verhandlung** bei der Abmarkung 49

**Verhandlungsleiter** 49

**Verjährung** von Schadenersatzansprüchen aus Flurschäden 27, 29

**Verlagsrecht** 30

**Verlegung** von Grenz- und Vermessungsmalen 47, 48

**Vermessungen**

- , anderer behördlicher Vermessungsstellen 21, 22
- , Arten der V. 17, 18, 19
- , Aufgabe des Landes 18
- , Ausführung von V., Begriff 22
- , Auswertung 18, 19, 22
- , Befähigung, Erfahrung, Sorgfalt 20
- , Begriff 18
- , besondere Anforderungen 20
- , Grundlagevermessungen 32
- , Hoheitsaufgabe 19
- , ingenieurtechnische V. keine Hoheitsaufgaben 19
- , mit rechtlichen Wirkungen 37
- , Verbindung mit Grundbuch und Grundbesitzkataster (Bewertung) 20
- , Verfahren 55
- , Verwendung für Verwaltung und Wirtschaft 20

**Vermessungsarbeiten** als Landesaufgaben 18

**Vermessungsmale** 45, 46, 47

**Vermessungspersonal, Ausbildung und Prüfung** 23, 24, 25

**Vermessungspunkte** 45, 46, 47

**Vermessungsrise** 37

**Vermessungsschriften, Übernahme ohne Prüfung bei Flurbereinigungsverfahren** 25

**Vermessungs- und Kartenwerk, einheitliches** 24

**Vermessungs- und Katasterbehörden**

- , Aufgaben, Aufgaben auf Grund besonderer Gesetze 18, 19
- , Ermittlung von Unterlagen 26
- , Nachprüfungsrecht im Felde 25
- , Organisation 21
- , Pflicht zur Verwendung der Unterlagen 24
- , Prüfung der Unterlagen bei Übernahme 24
- , technisches Weisungsrecht 25
- , Verantwortung 25
- , Wahrnehmung der Aufgaben 20
- , Zuständigkeit 21, 22

**Vermessungswesen**

- , geschichtliche Entwicklung 17
- , Wirtschaftlichkeit 23, 24, 25, 26, 38, 43, 48

**Vermessungszahlenwerk**

- , Angaben 37, 38

- , Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verwertung 29, 30
- Veröffentlichung** von Ergebnissen der Landesvermessung und Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 29, 30
- Verordnungen** zur Durchführung des Gesetzes 54, 55
- Versicherung** der Richtigkeit 23, 24
- Verteidigung**
  - , Landeskartenwerke für V. 33
  - , Landesvermessung und Liegenschaftskataster für V. 19
- Vertrag**
  - , Abmarkungsniederschrift kein V. 49
  - , Neueinrichtung 40
  - , Pflichten der Eigentümer 38, 39
- Vertretung** eines Geladenen 38, 39, 48
- Vertrieb** von Ergebnissen der Landesvermessung und Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 30
- Vervielfältigung** von Ergebnissen der Landesvermessung und Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 29, 30
- Verwaltung**
  - , Landeskartenwerke für V. 33
  - , Landesvermessung und Liegenschaftskataster für V. 19
  - , Mehrweckkataster 35
  - , Verwendung der Vermessungen für V. 20
- Verwaltungsabkommen** über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Landkartenwesens 22, 33, 34
- Verwaltungsakt**
  - , Abmarkungsbescheid 51
  - , durch V. entstandene Grenze 52
- Verwaltungsgericht** 44, 51
- Verwaltungsgerichtsordnung** 41, 51
- Verwaltungsrechtsweg**
  - , Zuständigkeit 19
  - , Abmarkung 44
- Verwaltungsunrecht**, Übertretungen 54
- Verwaltungsvorschriften** 55
- Verwendbarkeit** eingereichter Unterlagen 24

**Verwertung** von Ergebnissen der Landesvermessung und Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 30

**Vorläufige Niedersächsische Verfassung** 55

**Vorschriften** siehe Erlasse, Gesetze

**Vorverfahren** nach VwGO 51

## W

**Wahrnehmung der Aufgaben** 20, 21, 22

**Wasser- und Schifffahrtsverwaltung**, andere behördliche Vermessungsstellen 22

**Weisungsrecht** 25

**Widerspruch, Widerspruchsbescheid** 51, 52

**Wiederherstellung** des grundbuchmäßigen Zustandes 42, 43, 44

**Wirtschaft**

- , Landeskartenwerke für W. 33
- , Landesvermessung und Liegenschaftskataster für W. 19
- , Mehrweckkataster 17, 35
- , Verwendung der Vermessungen für W. 20

**Wirtschaftlichkeit** 23, 24, 25, 26, 38, 43, 48

**Wohnung**, Betreten, Unverletzlichkeit 27, 28

**Wohnungseigentum** 35

## Z

**Zeichenvorschrift**, Normblatt DIN 18 702 36

**Zivilprozeßordnung** 19, 50

**Zivilrechtliche Ansprüche**

- , aus Gefährdung von Malen 47
- , aus unbefugter Veröffentlichung und Vervielfältigung 30

**Zustellung**

- , Abmarkungsbemächtigung 50
- , Abmarkungsbescheid 51

**Zustimmung** zur Abmarkung 49, 51

**Zu widerhandlungen** 54

**Zweck**

- , der Landesvermessung 31, 32
- , des Liegenschaftskatasters 34, 35